L 532 Ortsumgehung Böhl-Iggelheim

Rheinland Dfalz



Landesbetrieb Mobilität Speyer

Nächster Ort: Böhl-Iggelheim

von NK 6615 052 nach NK 6615 062 von NK 6615 062 nach NK 6615 012 von NK 6615 012 nach NK 6615 034

Baulänge: 2,960 km

Länge der

Anschlüsse: 0,125 km Haßlocher Straße

0,050 km Am Holzweg

0,129 km Iggelheimer Straße

0,177 km L 528



FESTSTELLUNGSENTWURF

- Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 BNatSchG-

aufgestellt:	
Speyer, den 11.11.2020	
Landesbetrieb Mobilität Speyer StGuido-Straße 17 67346 Speyer	
Tel.: 06232/626-0, Fax.: 06232/626-1102	
gez. Martin Schafft (Ltd. Baudirektor)	

MANNS Ingenieure GmbH
Beraten Planen Betreuen
Südstraße 14 • 56422 Wirges
Tel. (0 26 02) 93 63-0 • Fax (0 26 02) 93 63-30
E-Mail: info@manns-ingenieure.de

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
2	Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens	4
2.1	Anlagebedingte Wirkfaktoren	5
2.2	Baubedingte Wirkfaktoren	6
2.3	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	7
3	Relevanzprüfung	9
4	Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen	9
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz	9
4.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	. 12
5	Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten .	.13
5.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	. 13
5.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	.13
5.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	.13
	5.1.2.1 Säugetiere	.13
	5.1.2.2 Tagfalter	.42
6	Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen fü	ir
	eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	.81
6.1	Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	.81
6.1.1	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	
6.1.2	Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	.82
6.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	.82
6.3	Keine zumutbare Alternative	.82
7	Fazit	83

Literaturverzeichnis

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Landesbetrieb Mobilität Speyer plant den Bau der Ortsumgehung Böhl-Iggelheim im Zuge der Landesstraße Nr. 532 (L 532). Anlass der Planung ist, dass die L 532 in ihrem derzeitigen Verlauf durch den Ortsteil Iggelheim aufgrund der teilweise sehr engen Bebauung eine erhebliche Verkehrsbelastung für die Anwohner darstellt. Daher soll eine Ortsumgehung zur Entlastung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 532 neu gebaut werden. In einer "Verkehrsuntersuchung Böhl-Iggelheim" (V-KON Trier, 2007) und einer "Machbarkeitsstudie" (MANNS Ingenieure, 2010) wurden verschiedene Planfälle und Varianten auch unter Berücksichtigung ökologischer Kriterien und einer avifaunistischen Untersuchung (MANNS Ingenieure, 2009) untersucht. Als Ergebnis wird die Variante 4 des Planfalls 3 für die weitere Planung zugrunde gelegt. Hierbei verläuft die geplante Umgehung ausgehend vom Bestandsanschluss westlich der Ortslage von Iggelheim in nördliche Richtung, verschwenkt nach ca. 1,3 km in östliche Richtung und verläuft zwischen den Ortsteilen Böhl und Iggelheim bis zum Bestandsanschluss östlich der Ortslage von Iggelheim mit einer Gesamtlänge von 2,96 km. Die L 532 alt (Haßlocher Straße), der Holzweg, die Iggelheimer Straße und die L 528 (Meckenheim - Speyer) werden an die Ortsumgehung angebunden. Die Neubautrasse bewegt sich zwar überwiegend auf intensiv genutzten Ackerflächen. Mit 3 Grabenquerungen, Ufer- und Gehölzverlust sowie der Zerschneidung von Offenland sind jedoch erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft verbunden. In einem landschaftspflegerischen Begleitplan wurde die Eingriffsregelung gem. §§ 14-17 BNatSchG abgearbeitet (Unterlagen 19.1, 19.2, 9.1-9.4). Da durch die Eingriffe auch besonders geschützte Arten betroffen sind, ist darüber hinaus ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erstellen.

Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBI 2009 Teil I Nr. 51). Der Bundesgesetzgeber hat hier durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die Artenschutzprüfung gemäß §§ 44 und 45 BNatSchG ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft. Die nichtnaturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Allgemeinen im Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- vorhandenes Datenmaterial aus der Biotopkartierung Rheinland-Pfalz sowie Daten (CD) des LBM RP: "Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz (2008)", "Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz" (2008) und deren Ergänzungen bis Februar 2009,
- Artenlisten ARTeFAKT (MUFV, 2019),
- originäre Bestandserfassungen: Zufallsbeobachtungen während der Bestanderhebungen zum LBP (Erläuterungsbericht, Unterlage19.1) 2017,
- Sondergutachten Avifauna zur Machbarkeitsstudie L 532 Ortsumgehung Böhl-Iggelheim (MANNS Ingenieure 2009, Unterlage 19.5),
- Ergebnisse Aktualisierung der Bestandserhebung Biotope 2017,
- Ergebnisse der Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde, SGD Süd (Aktenvermerk mit letzter Änderung vom 27.06.2019),
- Hinweise zum Vorkommen der Haubenlerche im Neubaugebiet Iggelheim (Obere Naturschutzbehörde mündlich 2020),
- Sondergutachten Erfassung von Amphibien und Tagfaltern (BerG, Beratung .Gutachten 2020, Unterlage 19.6)

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABI. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABI. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBI I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das neue Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBI. 2009 Teil INr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- 2. wild lebende Tiere der **streng geschützten** Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)"

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- "¹ Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.
- ² Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf <u>damit verbundene</u> unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- ³ Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- ⁴ Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.
- ⁵ Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor."

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässige Eingriffen in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für

die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die **Ausnahmevoraussetzungen** des § 45 **Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.

Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.

Als für Straßenbauvorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die vorliegende Planung beinhaltet den Neubau der Ortsumgehung Böhl-Iggelheim im Zuge der L 523. Sie ist als zweispurige Trasse mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 8,00 m geplant. Aufgrund der Grundwasserproblematik und der Überflutungsgefahr verläuft die Straßengradiente durchgehend in Dammlage mit einer durchschnittlichen Höhe von ca. 1-2 m.

Westlich der Ortslage von Iggelheim wird die L 532 alt (Haßlocher Straße) abgekröpft und in Form einer T-Einmündung mit der Anlage eines Linksabbiegestreifens angebunden, der Rad-/Gehweg wird mittels Querungshilfen entsprechend angepasst. Im weiteren Verlauf quert die Trasse den Steinbach und den Hilbergraben, die mit einem Rahmendurchlass mit Sohlsubstrat unterführt werden. Westlich des Römerhofes wird ein Hauptwirtschaftsweg in Form einer T-Einmündung an die Ortsumgehung angebunden.

Auch der anschließende Schachtelgraben wird mit einem Rahmendurchlass mit Sohlsubstrat unterführt. Nördlich von Iggelheim erfolgt die Anbindung des Holzweges in Form einer T-Einmündung mit der Anlage eines Linksabbiegestreifens. Der südliche Teil des Weges (Sandgasse) wird mit einer Wendemöglichkeit für Fahrzeuge versehen. Eine Querung der L 532 für Fußgänger und Radfahrer ist über eine Querungshilfe und Fahrbahnteiler gewährleistet. Die Iggelheimer Straße und die L 528 werden in Form eines Kreisverkehrsplatzes (KVP) mit einem Außendurchmesser DA = 50 m an die L 532 neu angebunden. Für Fußgänger und Radfahrer wird eine Querungsmöglichkeit mit Hilfe einer Unterführung unter der neuen Trasse in Verbindung mit beidseitigen Trogbauwerken geschaffen. Die derzeitige Anbindung der Iggelheimer Straße an die L 528 wird zurückgebaut. Östlich von Iggelheim schließt die Neubautrasse nach 2,96 km an die vorhandene L 532 wieder an. Die abgekröpfte L 532 wird bis zum Knotenpunkt L 532 / L 528 auf einer Länge von ca. 0,4 km zurückgebaut. Desweiteren werden die abgeschnittenen Wirtschaftswegeverbindungen aufgegriffen und parallel zur neuen Trasse auf entsprechend sinnvollen Abschnitten mitgeführt und angepasst.

Eine ausführliche Baubeschreibung erfolgt im Erläuterungsbericht (Unterlage 1.0). Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch den geplanten Bau der Ortsumgehung werden folgende Biotopstrukturen beansprucht:

- 5.294 qm Feldgehölzbestände
- 14 Stck. junge bis mittelalte Einzelbäume
- 80 lfdm Ufergehölze
- 4.460 qm Säume und Raine
- 4.778 gm Grünland
- 1.056 qm Nass- und Feuchtgrünland
- 50 lfdm Grabenüberbau an 3 Gräben.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Zerschneidungs- oder Barriereeffekte sind im Bereich der Grabenquerungen für die Vernetzungsfunktion von Gewässern und Ufergehölzen gegeben. Aufgrund der Trassenführung durch die offene Feldflur sind auch hier Zerschneidungs- oder Barriereeffekte für die Feldfauna zu erwarten.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

<u>Flächeninanspruchnahme</u>

Im Bereich der Grabenquerungen wird der Arbeitsraum beidseits auf je ca. 5,00 m begrenzt. Auf diesen Arbeitsstreifen ist die Beanspruchung der hier vorhandenen Ufergehölze auf einer Länge von insgesamt 20 lfdm nicht vermeidbar. Insbesondere zum Einbau der Rahmendurchlässe mit Sohlsubstrat und den damit verbundenen Sohl- und Uferangleichungen sind Beanspruchungen von Grabensohle und Uferböschungen zu erwarten

Vor der Querung des Steingrabens befindet sich im Bereich der Neubautrasse eine Nass- und Feuchtwiese, die als besonders schützenswertes Biotop gemäß § 30 BNatSchG in der Biotopkartierung RLP zum Schutz und Erhaltung von Lebensgemeinschaften aufgeführt ist. Dazu gehören auch potenzielle Vorkommen von besonders geschützten Feuchtwiesenfaltern. Durch eine Begrenzung der Arbeitsbreite auf 3,00 m (s. 10V, Kap. 4.1) kann der Flächenverlust für den Arbeitsraum auf 267 m² begrenzt werden.

Baubedingte Beeinträchtigungsrisiken bestehen für die Tierwelt insbesondere durch die Baufeldräumung. Davon können die Niststätten von Feldvögeln und Gebüschbrütern betroffen sein. Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen dieser Vögel während der empfindlichen Brutzeit ist daher eine Baufeldräumung außerhalb der Brutzeiten durchzuführen (s. 1V Kap. 4.1).

Weiterhin wird durch die Beanspruchung einer geschützten Feuchtwiese am Steinbach der Lebensraum von geschützten Feuchtwiesenfaltern zerstört. Um die artenschutzrechtlichen Verbote zu vermeiden, werden die Arten durch eine entsprechende Mahd auf dieser Fläche vergrämt und können in die angrenzenden Feuchtwiesenbiotope ausweichen (s. 7V, Kap. 4.1).

Als Flächen für Baustelleneinrichtung und Materiallagerung können in erster Linie die nicht mehr benötigten Fahrbahnflächen genutzt werden. Weiterhin eignen sich dazu angrenzende Ackerflächen unter der Voraussetzung der Beachtung der einschlägigen Schutzbestimmungen zu Lagerung und Einsatz von wasser- und bodengefährdenden Stoffen (s. 4V Kap. 4.1) sowie der ordnungsgemäßen Bodenbehandlung (Oberbodenabtrag. Die geplante Ortsumgehung ist über die vorhandenen Straßen und angrenzenden Wirtschaftswege gut zu erreichen. Daher sind nach derzeitigem Planungsstand keine zusätzlichen Baustraßen erforderlich.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Zerschneidungs- oder Barriereeffekte sind im Bereich der Grabenquerungen für die Vernetzungsfunktion von Gewässern und Ufergehölzen auch baubedingt gegeben. Aufgrund der Trassenführung durch die offene Feldflur sind auch hier baubedingte Zerschneidungs- oder Barriereeffekte zu erwarten.

<u>Lärmimmissionen</u>

Während der Bauphase kommt es zu zusätzlichen Lärmimmissionen durch den Baustellenbetrieb. Hiervon betroffen sind einerseits die wenig empfindlichen Gebüschbrüter, die in angrenzende Gehölzstrukturen ausweichen können. Andererseits werden die Feldvögel des Offenlandes insbesondere Feldlerche, Haubenlerche und Rebhuhn durch den Baubetrieb im bisher unbelasteten Trassenkorridor gestört.

Stoffeinträge

Während der Bauphase kommt es zu einer vermehrten Staub- und Abgasentwicklung durch den Baustellenverkehr und die Erdarbeiten. Hiervon betroffen sind die unmittelbar angrenzenden Gehölz- und Offenlandbiotope im Umfeld der Straße.

Weiterhin besteht für die Gräben im Baubereich eine Empfindlichkeit im Hinblick auf eine Gewässerverschmutzung. Unter Berücksichtigung der einschlägigen Schutzvorschriften ist jedoch eine Gewässerverschmutzung während der Bauzeit vermeidbar.

Erschütterungen

Durch den Betrieb der Baumaschinen ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Stärkere Erschütterungen durch Felsabtrag oder Sprengungen sind jedoch nicht zu erwarten.

Optische Störungen

Während der Bauphase kommt es zu einer vermehrten visuellen Unruhe durch den Baubetrieb. Hiervon betroffen sind einerseits die wenig empfindlichen Gebüschbrüter, die in angrenzende Gehölzstrukturen ausweichen können. Andererseits werden die Feldvögel des Offenlandes insbesondere Feldlerche, Haubenlerche und Rebhuhn durch den Baubetrieb im bisher unbelasteten Trassenkorridor gestört.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingt wirken sich durch den fließenden Verkehr vor allem Lärm, Bewegungsunruhe und Kollisionsgefährdungen auf Tierarten aus. Hinsichtlich der Artengruppe der Vögel betrifft dies insbesondere die Offenlandarten Feldlerche, Haubenlerche und Rebhuhn. Auf der Grundlage der im Jahre 2009 erstellten Vogeluntersuchung (vgl. Unterlage 19.5) wurden im landschaftspflegerischen Begleitplan die Brutpaarverluste unter Anwendung der Fachkonvention Arbeitshilfe "Vögel und Straßenverkehr" berechnet (vgl. Unterlage 19.1). Für folgende Feldvogelarten sind durch die geplante Ortsumgehung Brutpaarverluste festzustellen:

Feldlerche: 4 BrutpaareHaubenlerche: 1 BrutpaarRebhuhn: 1 Brutpaar

Weiterhin ist für die Artengruppe der Fledermäuse eine erhöhte Kollisionsgefährdung im Bereich der Straßenquerungen der Ufergehölzreihen von Gugelgraben, Steinbach und Hilbergraben zu erwarten.

-

² Garniel, A. & Mierwald, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.

Aus den Arten, die aufgrund verschiedener Quellenangaben für das Untersuchungsgebiet gelistet wurden, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten "herausgefiltert" (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt.

In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

- 1V. Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison insbesondere zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Vogelarten:
 - Gehölze dürfen in der Zeit vom 1. März bis 30. September gemäß § 39 BNatSchG nicht beseitigt werden (Schutz gehölzbrütender Vogelarten).
 - Abschnittsweise Baufeldfreimachung im Offenland zum Schutz der Feldvogelarten.
- 2V Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Bodenhaushaltes sind Oberbodenarbeiten nach den Bestimmungen der DIN 18300 durchzuführen.
- 3V Um Schadstoffeinträge in Boden und Wasser zu vermeiden, sind die Schutzbestimmungen zur Lagerung und Einsatz von wasser- und bodengefährdenden Stoffen zu beachten. Dies trifft insbesondere für die Bauarbeiten im Bereich der Grabenquerungen zu.

- 4V Als Flächen für Baustelleneinrichtung und Materiallagerung können in erster Linie die nicht mehr benötigten Fahrbahnflächen genutzt werden. Weiterhin eignen sich dazu angrenzende Ackerflächen unter der Voraussetzung der Beachtung der einschlägigen Schutzbestimmungen zu Lagerung und Einsatz von bodengefährdenden Stoffen sowie der ordnungsgemäßen Bodenbehandlung (Oberbodenabtrag, sachgerechte Lagerung und Wiederauftrag) und Wiederherstellung der Flächen nach Tiefenlockerung des Unterbodens.
- 5V Die zu rodenden Bäume insbesondere im Bereich der Ufergehölze sind auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Eine Baumfällung ist außerhalb der Quartiersnutzung durchzuführen.
- 6V Eingrünung der Straßentrasse im Bereich der Steinbachmulde mit Baum- und Feldgehölzreihen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos für Fledermäuse und Vögel (vgl. 1E, 2E, 3E).
- 7V Vergrämung der Feuchtwiesenfalter durch Mahd. Vor Durchführung der Baumaßnahme ist die vorhabenbedingt beanspruchte Feuchtwiese am Steinbach zeitlich so zu mähen, dass die obligatorischen Raupenfutterpflanzen der betroffenen Feuchtwiesenfalter zur Eiablage nicht genutzt werden können. Flugzeiten und Raupenfutterpflanzen sind in folgender Tabelle dargestellt:

Tagfalterart	Flugzeit	Raupenfutterpflanzen
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (Maculinea nausithous)	Mitte Juni bis Mitte August	Großer Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis)
Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)	Anfang Juni bis Ende August	Ampferarten (Rumex crispus, R. obtusifolius, R. hydrolapathum)

Demnach ist für die Feuchtwiese eine erste Mahd Ende Mai/Anfang Juni durchzuführen. Das Mähgut kann zu Heumulch verarbeitet und später auf die angrenzende Maßnahmenflächen 8A_{CEF} aufgebracht werden. Da der Große Wiesenknopf und die Ampferarten nach einer Mahd wieder relativ schnell durchwachsen, sind bis Ende August je nach Wüchsigkeit im Abstand von 2-3 Wochen weitere Mähgänge durchzuführen, bei denen vor allem die Raupenfutterpflanzen abgeschnitten werden. Durch die Mahd wird eine Eiablage auf den Raupenfutterpflanzen der vorhabensbedingt beanspruchten Feuchtwiesenfläche vermieden. Die ggf. auf dieser Fläche noch vorhandenen Raupen/Puppen in den Ameisennestern können noch schlüpfen und auf die angrenzenden nicht betroffenen Feuchtwiesenflächen ausweichen und sich dort fortpflanzen. Weiterhin ist der Oberboden in einer Stärke von 30-50 cm abzutragen und auf der Maßnahmenfläche 8A_{CEF} zu verteilen, um ggf. die Wirtsameisen der geschützten Feuchtwiesenfalter zu übertragen.

Die Bauarbeiten können somit erst nach Ende August beginnen. Sollte der Baubeginn für das erste Halbjahr geplant sein, so die die Maßnahme im Jahr davor durchzuführen.

- 8V Schutz und Erhaltung von Einzelbäumen vor Abgrabungen im Wurzelbereich und mechanischer Beschädigung gemäß RAS-LP 4 (1999).
- 9V Schutz und Erhaltung der verbleibenden Gehölze im Baubereich vor Abgrabungen im Wurzelbereich und mechanischer Beschädigung gemäß RAS-LP 4 (1999).
- 10V Schutz und Erhaltung der naturschutzfachlich wertvollen Feuchtwiese. Durch den Neubau der Straßentrasse wird eine Teilfläche der Feuchtwiese größtenteils beansprucht. Östlich der Trasse verbleibt nach Abzug eines 3 m breiten Arbeitsstreifens jedoch noch ein schmaler Streifen, der im Zusammenhang mit den angrenzenden Wiesen erhaltenswert ist. Dieser ist von jeglicher baubedingten Nutzung frei zu halten. Die Fläche darf auch nicht vorübergehend in Anspruch genommen werden. Sie ist daher als Ausschlussfläche deutlich zu markieren und für den Baubetrieb unzugänglich zu machen z.B. durch Abgrenzungseinrichtungen wie Bauzäune.
- 11V Schutz und Erhaltung von Gräben und Ufergehölzen. Um größere Beeinträchtigungen in die Uferstrukturen und den Ufergehölzbestand zu vermeiden, ist der seitliche Arbeitsraum im Bereich der Grabendurchlässe auf 5 m zu begrenzen. Die verbleibenden Ufergehölze sind im Nahbereich der Baumaßnahme sind durch Aufstellen eines Schutzzaunes während der Bauzeit vor Beschädigung zu schützen. Äste, die in den Baubereich hineinragen sind hochzubinden oder ggfs. am Stamm glatt abzuschneiden. Der gehölzfreie Gugelgraben, der parallel zur neuen Trasse führt ist auf der gesamten Länge vor baubedingten Auswirkungen zu schützen und unzugänglich zu machen z.B. durch Abgrenzungseinrichtungen wie Bauzäune.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S.3 bzw. CEF-Maßnahmen ("continuous ecological functionality-measures", Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität³) werden durchgeführt, um Verbotstatbestände gem. §44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

8A_{CEF} Umwandlung mittlerer Grünlandstandorte in extensiv genutztes Feuchtgrünland

Ziel ist die Entwicklung einer Nass- und Feuchtwiese als funktionaler Ausgleich zum Verlust einer unter Schutz stehenden Nass- und Feuchtwiesenflächen sowie die Wiederherstellung ihrer Lebensraumfunktionen insbesondere für (potenziell) vorkommende Feuchtwiesenfalter (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Großer Feuerfalter) im unmittelbaren räumlich-funktionalen Zusammenhang. Um die feuchten Bodenverhältnisse herzustellen erfolgt ein Bodenabtrag von 30-50 cm. Anschließend wird Oberboden von der Eingriffsfläche mit den Diasporen der Feuchtwiese und den Wirtsameisen der Moorbläulinge aufgetragen. Weiterhin wird der vorher gewonnene Heumulch aufgebracht.

- 10A_{CEF} Anlage von 4 Feldvogelstreifen im Bereich der offenen Ackerflächen
 Ziel ist die Entwicklung von ungestörten Offenlandstrukturen innerhalb der Feldflur,
 die den vom Eingriff betroffenen Feldvogelarten insbesondere der Feldlerche als
 Brut- und Nahrungshabitat dienen können. Dazu werden auf 4 Maßnahmenflächen
 nach einer Ausmagerung lückige Ackerbrachen offen gehalten.
- 11A_{CEF} Anlage eines Haubenlerchenhabitates

Ziel ist die Entwicklung von ungestörten lückigen Offenlandstrukturen innerhalb der Feldflur, die insbesondere der vom Eingriff betroffenen Haubenlerche als Brut- und Nahrungshabitat dienen können. Dazu werden auf der Fläche nach einer Ausmagerung der derzeitigen Ackerfläche Ackerbrachen mit größeren Lücken sowie offenen Sand-/Kiesbereiche sowie randliche Ruderal-/Ackersäume entwickelt.

³ Dt. Übersetzung "Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

5 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung zum Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Säugetiere

In nachfolgender Tabelle werden die Säugetierarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 1: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Säugetierarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	S1	3	V
Braunes Langohr	Plecotus aureus	S2	3	V
Breitflügelfledermaus	Eptesicus serotinus	S3	2	V
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	S4	2	3
Graues Langohr	Plecotus austriacus	S5	2	2
Große Bartfledermaus	Myotis brandti	S6	2	2
Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	S7	3	3
Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	S8	2	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	S9	3	-

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz

- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- 4 potenziell gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland

- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

S1

Großer Abendsegler (Nyctalus noctula)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Große Abendsegler kommt in ganz Deutschland vor, jedoch aufgrund seiner Zugaktivität saisonal in unterschiedlicher Dichte (BOYE & DIETZ 2004). Eine besondere Verantwortung für Deutschland ergibt sich aus der geographischen Lage als Durchzugs-, Paarungs- und Überwinterungsgebiet des größten Teils der zentraleuropäischen Population (BOYE ET AL 1999). Die Weibchen bilden im Sommer im Nordosten Deutschlands und in Polen ihre Wochenstuben, während die Männchen auch im übrigen Teil Deutschlands anzutreffen sind. Während der herbstlichen Wanderungen sowie im Frühjahr durchqueren große Populationen ganz Mitteleuropa. Vor allem in der Nähe größerer Flüsse werden Jagdbiotope und Quartiere genutzt. Hier beheimatete Männchen locken die vorbeiziehenden Weibchen in ihre Paarungsquartiere, die dadurch im Spätsommer/Herbst als Balzquartiere ausfindig zu machen sind. Der Große Abendsegler zählt zusammen mit dem Mausohr zu den größten heimischen Fledermäusen. Nach seinem Jagdbiotop und seinen Quartiervorlieben wird er ebenfalls bei den Waldfledermäusen eingestuft. Er besiedelt im Sommer und teilweise auch im Winter Baumhöhlenquartiere und ist in Wäldern und Parklandschaften mit hohen, alten Bäumen zu finden. Er gilt als schneller Jäger des offenen Luftraumes und bejagt weite Gebiete in 10-50 m Höhe. Es werden nur offene Wälder oder Waldrandbereiche in abwechslungsreichen Wald- und Wiesenlandschaften besiedelt. Die Tiere verlassen ihr Quartier bereits in der frühen Dämmerung und nutzen Jagdgebiete regelmäßig auch in Entfernungen von über 10 km, meist aber im Umkreis von 6 km (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Große Abendsegler fliegen schnell und hoch im freien Luftraum und jagen über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, aber je nach Jahreszeit auch Mai- und Junikäfer. Große Abendsegler sind Fernwanderer. Die weiteste dokumentierte Entfernung beträgt ca. 1600 km (BOYE & DIETZ 2004), Wanderungen von 1000 km sind keine Seltenheit. Neben dickwandigen Baumhöhlen werden Felsspalten und in Südeuropa auch Höhlen als Winterquartier genutzt, in denen sich zum Teil sehr viele Individuen versammeln.

In Rheinland-Pfalz gibt es Nachweise vor allem entlang der Flüsse, aber auch in Teilen von Pfälzer Wald, Saar-Nahe Bergland, Hunsrück, Westerwald und Taunus.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen	\boxtimes	potenziell möglich
--------------	-------------	--------------------

Da die Wochenstuben der Art sich erst in Nordostdeutschland und Polen befinden, sind im Planungsraum keine Fortpflanzungsquartiere vorhanden. Dennoch stellt die Steinbachtalmulde westlich von Iggelheim einerseits ein potenzielles Jagdhabitat für den Großen Abendsegler dar und andererseits sind in Baumhöhlen der dickstämmigeren Ufergehölze potenzielle Männchenquartiere zu erwarten. Winterquartiere sind für die Art eher in dem südlich angrenzenden Böhler Wald zu erwarten.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Eine lokale Population im Sinne einer Fortpflanzungsgemeinschaft ist im Plangebiet nicht vorhanden, da die Wochenstuben weit außerhalb des Plangebietes liegen.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP) Vermeidungsmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen Vermeidungsmaßnahmen Vermeidung der zu rodenden Bäume auf Fledermausbesatz Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

S1 Großer Abendsegler (Nyctalus noctula) Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Es besteht eine anlage- und baubedingte Gefährdung potenzieller (Männchen-) Quartierstandorte in Baumhöhlen im Bereich der beanspruchten Ufergehölze am Steinbach und Hilbergraben. Um eine Tötung von Großen Abendseglern in ihren Quartieren zu vermeiden, sind die von Rodung betroffenen Bäume vor der Baudurchführung auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Eine Baumfällung ist bei Besatz dann außerhalb der Quartiersnutzung durchzuführen (vgl. Vermeidungsmaßnahme 5V). Eine weitere Gefährdung dieser Art besteht in dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Steinbachmulde zu, die für die Fledermäuse ein bedeutendes Jagdhabitat darstellen. Die Ufergehölze von Gugelgraben, Steinbach und Hilbergraben fungieren dabei als potenzielle Leitlinie, die von der neuen Straße gequert wird. Auch wenn der Große Abendsegler größere Flughöhen bevorzugt, ist er gelegentlich auch im Tiefflug anzutreffen und somit der Kollisionsgefahr mit schnell fahrenden Kfz auf der neuen Straßentrasse im Bereich zwischen Gugelgraben und Hilbergraben ausgesetzt. Um vorhabensbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, werden entlang des gefährdeten Straßenabschnitts randlich höhere Gehölze gepflanzt, die die Fledermäuse zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen 6V i.V.m.1E, 2E, 3E). Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. \boxtimes ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Wochenstuben als Fortpflanzungsstätten sind für den Großen Abendsegler im Plangebiet nicht vorhanden, da diese weit außerhalb in Nordostdeutschland oder Polen angelegt werden. Winterquartiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Großen Abendseglers ist daher nicht gegeben. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population \boxtimes Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitate der Großen Abendsegler im Umfeld der Baustelle in der Steinbachmulde stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Straße keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere an ungestörte Bereiche im Umfeld der Steinbachmulde ist leicht möglich. Insgesamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Großen Abendseglers auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

S 1		
Gr	oßer Abendsegler <i>(Nyctalus noc</i>	etula)
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 5V, 6V	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Dai	Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG				
Erh	altungszustand der Art ir	ı Rhe	inland-Pfalz		
\boxtimes	günstig		unzureichend	schlecht	unbekannt
Wa	hrung des Erhaltungszus	tande	es .		
Die	Gewährung einer Ausnahr	ne fül	nrt zu:		
	keiner Verschlechterung	des de	erzeit günstigen Erhaltungsz	ustandes der Populat	tionen in RLP
\boxtimes	keiner weiteren Verschler	chteru	ıng des jetzigen günstigen I	Erhaltungszustandes	der Populationen in RLP, in der BRD
wirc	l der Erhaltungszustand als	ungi	instig eingestuft.		
			•	· ·	en. Die im Naturraum zu vermutenden
	und wertgebenden Habitatstrukturen der Art dürften sich im Bereich des südlich angrenzenden Böhler Waldes befinden				
	(Winterquartiere). Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitate nachteilig betroffen.				
Dah	ner ist insgesamt sicherge:	stellt.	dass sich der (derzeit gün-	stige) Erhaltungszusta	and der Art im Naturraum und somit
	auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.				
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art					
				0 .	ewertet. Sie unterscheiden sich in der er würden bei allen betrachteten Vari-
	0 0	•		00	omit liegt aus Sicht des Vorhabenträ-
gers	s keine zumutbare Alternati	ve mi	it keinen oder geringeren Be	einträchtigungen für d	die Art vor.

S2
Braunes Langohr (Plecotus aureus)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Von den Langohrfledermäusen sind in Deutschland zwei Arten verbreitet, das Braune Langohr (Plecotus auritus) und das Graue Langohr (Plecotus austriacus). Da die beiden Arten erst seit 1960 als getrennte Arten erfasst werden, lassen ältere Funde keine exakte Artbestimmung zu. "Das Braune Langohr gilt als eine typische Waldart, die bevorzugt in unterholzreichen, lichten Laub- und Nadelwäldern vorkommt. Als Jagdgebiete dienen außerdem strukturreiche Gärten, Friedhöfe Streuobstwiesen und Parkanlagen im dörflichen und städtischen Siedlungsbereich. Die individuell genutzten Jagdreviere sind meist nur 1-40 ha groß und liegen innerhalb eines Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere. Mit ihrem langsamen sehr wendigen Flug können Braune Langohren in niedriger Höhe (3-6 m) wie ein Kolibri im Rüttelflug die Position halten Dabei lauschen sie mit ihren großen Ohren nach leisen Insektengeräuschen, und sammeln ihre Beutetiere direkt vom Blattwerk an Sträuchern und Bäumen auf. Die Nahrung besteht v.a. aus Tag- und Nachtfaltern, Zweiflüglern, Käfern Spinnen und anderen Wirbellosen. Charakteristisch sind spezielle Fraßplätze, an denen sich Beutereste, v.a. Insektenflügel, ansammeln. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen auch Quartiere in und an Gebäuden bezogen. Die Kolonien bestehen in der Regel aus 10-50 (max. 100) Weibchen, wobei sich häufig einzelne junge Männchen diesen Gruppen anschließen. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen jeweils ein Junges pro Saisor zur Welt. Alle 2-3 Tage wechseln sie das Quartier. Bisweilen trennen sich die Kolonien und bilden in kleinen Gruppen einen Quartierverbund, zwischen denen die Tiere wechseln können. Dagegen findet zwischen verschiedenen Kolonien, die räumlich oft nah bei einander leben (< 500 m Abstand) nahezu kein Austausch statt. Ab Ende August/September werden die Wochenstuben aufgelöst. Im Winter können Braune Langohren in unterirdischen Quartieren, wie Bunkern, Kellern oder Stollen angetroffen werden. Dort erscheinen sie jedoch meist erst nach anh
Das Braune Langohr ist in Rheinland-Pfalz als gefährdete Art eingestuft.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
□ nachgewiesen □ potenziell möglich
Für das Braune Langohr als eher waldgebundene Fledermausart befinden sich die wesentlichen Habitatstrukturen wie Sommer-, Winterquartiere und Jagdhabitate südlich von Iggelheim im Bereich der zusammenhängenden Waldflächen zwischen Haßloch und Schifferstadt. Da sie aber auch außerhalb der Wälder in gehölzstrukturiertem Offenland jagen, könner sie potenziell entlang der Ufergehölze in der Steinbachtalmulde jagen, die als Leitlinien und Teilnahrungshabitate fungieren.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Als Lebensraum einer lokalen Population wird der Waldbestand südlich von Iggelheim im Bereich der zusammenhängenden Waldflächen zwischen Haßloch und Schifferstadt mit den umgebenden gehölzstrukturierten Offenlandflächen definiert. Da der Waldbestand großräumig von intensiv genutzten Offenlandflächen umgeben ist, wird der Erhaltungszustand als mäßig gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
∨ Vermeidungsmaßnahmen
5V Untersuchung der zu rodenden Bäume auf Fledermausbesatz 6V Eingrünung der Straße im Bereich der Steinbachmulde mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

Stand: 11.11.2020 U19.3-Artenschutz-210215mü-954.doc

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

Fachbeitrag Artenschutz **S2** Braunes Langohr (Plecotus aureus) Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Quartierstandorte in Baumhöhlen im Bereich der beanspruchten Ufergehölze am Steinbach und Hilbergraben sind sehr unwahrscheinlich, da das Braune Langohr als Waldart die Ufergehölze nur als Teilnahrungshabitat nutzt. Dennoch sind die von Rodung betroffenen Bäume vor der Baudurchführung auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren, um vorsorglich eine anlage- und baubedingte Tötung von Braunen Langohren in ihren Quartieren zu vermeiden. Eine Baumfällung ist bei Besatz dann außerhalb der Quartiersnutzung durchzuführen (vgl. Vermeidungsmaßnahme 5V). Eine Gefährdung der Art besteht jedoch in dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Steinbachmulde zu, die für die Fledermäuse ein bedeutendes Jagdhabitat darstellen. Die Ufergehölze von Gugelgraben, Steinbach und Hilbergraben fungieren dabei als potenzielle Leitlinie, die von der neuen Straße gequert wird. Um vorhabensbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, werden entlang des gefährdeten Straßenabschnitts randlich höhere Gehölze gepflanzt, die die Fledermäuse zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen 6V i.V.m. 1E, 2E, 3E). Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- \boxtimes ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen-

Quartierstandorte in Baumhöhlen als Wochenstuben und Winterquartiere sind im Bereich der beanspruchten Ufergehölze am Steinbach und Hilbergraben sehr unwahrscheinlich, da das Braune Langohr als Waldart die Ufergehölze nur als Teilnahrungshabitat nutzt.

Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Braunen Langohrs ist daher nicht gegeben.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- \boxtimes Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitate der Braunen Langohren im Umfeld der Baustelle in der Steinbachmulde stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Straße keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere an ungestörte Bereiche im Umfeld der Steinbachmulde ist leicht möglich.

Insgesamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des Braunen Langohres auszugehen.

S2	S2			
Braunes Langohr (Plecotus aureus)				
Zus	Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände			
Die	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Ab	s. 5 BNatSchG		
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)		
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 5V, 6V	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)		

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG				
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz				
☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt				
Wahrung des Erhaltungszustandes				
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:				
☐ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP				
🛛 keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP				
Baumquartiere der Braunen Langohren sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Habitatstrukturen der Art dürften sich im Bereich des südlich angrenzenden Waldes zwischen Haßloch und Schifferstadt befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitate nachteilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.				
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art				
Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich in der Linienführung lediglich in der Lage zwischen Hilbenhof und Ortsrand Iggelheim. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen (Ufergehölze) in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.				

7	-	_
c	•	•
۰.	•	-

Breitflügelfledermaus (Eptesicus serotinus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

"Die Breitflügelfledermaus ist eine typische Gebäudefledermaus, die vorwiegend im Siedlungs- und siedlungsnahen Bereich vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich in der offenen und halboffenen Landschaft entlang von Baumreihen, Waldrändern, Hecken, Gewässern, in Streuobstwiesen und Parks sowie unter Straßenlaternen. Die individuellen Aktionsräume sind durchschnittlich 4,6 km² groß, wobei die Jagdgebiete meist in einem Radius von 6,5-12 km um die Quartiere liegen. Bei ihrem langsamen, behäbigen Jagdflug fliegen die Tiere in großen Kurven und längeren, wiederkehrenden Bahnen. Sie jagen meist in Baumwipfelhöhe (10-15 m Höhe), seltener dicht über dem Boden bzw. in großer Höhe im freien Luftraum. Die Nahrung besteht v.a. aus Käfern, außerdem werden Schmetterlinge, Fliegen, Wanzen und Hautflügler gefressen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften von 10-70 (max. 100) Weibchen befinden sich an und in Gebäuden in Spalten und Hohlräumen, hinter Holzverkleidungen, im Firstbereich von Dachböden oder unter Dachpfannen. Dort bringen die Weibchen ab Mitte Juni je ein Junges pro Saison zur Welt. Bisweilen ziehen sich Einzeltiere auch in Baumhöhlen oder Fledermauskästen zurück. Die Breitflügelfledermaus ist ausgesprochen orts- und quartiertreu, so dass Quartierwechsel nur selten stattfinden. Ab August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke an Gebäuden sowie Keller, Stollen und Höhlen aufgesucht. Dort halten sich die Tiere meist einzeln auf (max. 10 Tiere), Massenquartiere sind nicht bekannt. Bevorzugt werden Quartiere mit einer geringen Luftfeuchte sowie eine Temperatur zwischen 3-7° C. Die Winterquartiere werden ab Oktober bezogen und im März/April wieder verlassen. Zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km, seltener mehr als 300 km zurück. Die Breitflügelfledermaus kommt in ganz Deutschland vor, mit einem Verbreitungsschwerpunkt in Nordwestdeutschland."

In Rheinland-Pfalz tritt die Art vorwiegend in den Niederungen auf. Nachweise gibt es im Gutland, an Mosel, Nahe und Mittelrhein, in Teilen der westlichen Osteifel sowie in der Pfalz und im südlichen Teil der Oberrheinebene.

Vorkommen ii	m Untersucl	hungsgebiet
--------------	-------------	-------------

	nachgewiesen	potenziell möglich
_		potonizion integnon

Sommerquartiere der Gebäude bewohnenden Fledermaus sind potenziell im Siedlungsbereich von Iggelheim und dem Hilbenhof möglich. Da die Breitflügelfledermaus auch entlang von Gehölzstrukturen jagt, kann die Nutzung der Ufergehölze in der Steinbachtalmulde als Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Winterquartiere (Höhlen, Stollen, Gebäude) sind im Plangebiet auszuschließen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund des großen Aktionsradius bei gleichzeitiger Nutzung unterschiedlicher Habitatstrukturen sowie der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische	Vermeidungsmaßi	nahmen sowie	vorgezogene A	Ausgleicl	hsmaßnal	hmen ((s. I	LBF	פ
----------------	-----------------	--------------	---------------	-----------	----------	--------	-------	-----	---

\boxtimes	Vermeidungsmaßnahmen
-------------	----------------------

6V Eingrünung der Straße im Bereich der Steinbachmulde mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- Skologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

Stand: 11.11.2020

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S 3	
	itflügelfledermaus <i>(Eptesicus serotinus)</i>
DIE	mugemedermaus (Epiesicus seroimus)
	ebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
	dinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
	dinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
Gebä	e- oder baubedingte direkte Verluste von Breitflügelfledermäusen in Sommerquartieren sind auszuschließen, da die ude der angrenzenden Siedlungsbereiche als mögliche Sommerquartierstandorte vom Eingriff nicht betroffen sind. rquartiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden.
bachn bergra derma schne vorhal schnit	Gefährdung dieser Art besteht in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Steinnulde zu, die für die Fledermäuse ein Jagdhabitat darstellen. Die Ufergehölze von Gugelgraben, Steinbach und Hilaben fungieren dabei als potenzielle Leitlinie, die von der neuen Straße gequert wird. Auch wenn die Breitflügelfleaus größere Flughöhen bevorzugt, ist sie gelegentlich auch im Tiefflug anzutreffen und somit der Kollisionsgefahr mit ill fahrenden Kfz auf der neuen Straßentrasse im Bereich zwischen Gugelgraben und Hilbergraben ausgesetzt. Um bensbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, werden entlang des gefährdeten Straßenabts randlich höhere Gehölze gepflanzt, die die Fledermäuse zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. eidungsmaßnahmen 6V i.V.m. 1E, 2E, 3E).
Progn	ose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entna	hme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
mäuse	enstuben oder Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Gehölzen nicht zu erwarten, da die Breitflügelfleder- e ihre Quartiere in Gebäuden anlegen. Winterquartiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden. Eine lädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Breitflügelfledermäuse ist daher nicht gegeben.
Progn	ose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erheb	oliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
Wand	erungszeiten
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
\boxtimes	Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
visuel Hierbe Flede pflanz	nn nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und le Effekte (Licht) die Jagdhabitate der Breitflügelfledermäuse im Umfeld der Baustelle in der Steinbachmulde stören. ei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der rmäuse stattfinden. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Straße keinen essenziellen Bestandteil der Fortungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere an ungestörte Bereiche im Umfeld der Steinbache ist leicht möglich.
	samt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Breitflügelfledermäu- szugehen.
Zusa	mmenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
	erbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
	reffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ t	reffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
⊠ t	reffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahmen: 6V

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Dar	arlegung der natursch	utzfac	hlichen Gründe für eine	e Ausnahme nach	§ 45 Abs. 7 BNatSchG
Erh	haltungszustand der Art	in Rhe	inland-Pfalz		
\boxtimes	günstig		unzureichend	schlecht	unbekannt
Wal	ahrung des Erhaltungszu	ıstande	es		
Die	e Gewährung einer Ausna	nme fül	nrt zu:		
	keiner Verschlechterung	des d	erzeit günstigen Erhaltungsz	ustandes der Populat	ionen in RLP
\boxtimes	keiner weiteren Verschl	echteru	ıng des jetzigen günstigen E	rhaltungszustandes d	er Populationen in RLP
ben nich Dah	Quartiere der Breitflügelfledermäuse sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Habitatstrukturen der Art dürften sich im Bereich der umgebenden Siedlungsstrukturen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitate nachteilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.				
Ver	rgleich zumutbarer Alter	native	n mit keinen oder geringer	en Beeinträchtigung	jen für die Art
Linie ante	ienführung lediglich in dei ten auch vergleichbare Bi	Lage z	zwischen Hilbenhof und Orts	rand Iggelheim. Dahe spruch genommen. S	ewertet. Sie unterscheiden sich in der er würden bei allen betrachteten Variomit liegt aus Sicht des Vorhabenträdie Art vor.

racinetiag Arterscrutz Se
S4
Fransenfledermaus (Myotis nattereri)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
"Die Fransenfledermaus gilt als eine Waldfledermaus. Allerdings liegen die Jagdgebiete nicht nur in Wäldern, sond auch in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen und Streuobstwiesen, häufig in Gwässernähe. Oftmals gehen die Tiere auch in Kuhställen auf Beutejagd. Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Mit ihren kurzen, b ten Flügeln und der speziellen Echoortung sind Fransenfledermäuse sehr gut an eine Jagd in dichter Vegetation an passt. Bei ihren langsamen Jagdflügen können die Tiere in niedriger Höhe (1-4m) auch auf engem Raum gut manöv ren. Die Nahrung besteht aus Insekten (v.a. Fliegen) und Spinnen, die vom Substrat abgelesen werden. Als Wochens ben werden Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen genutzt. Darüber hinaus werden auch Dachböden und Viehställe bezogen, wo sich die Tiere v.a. in Zapfenlöchern aufhalten. Die kleinen Kolonien bestehen meist aus 10 (max. 80) Weibchen. Bisweilen werden größere Quartierverbände gebildet, die aus mehreren Teilgesellschaften bestel können. Bereits ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die Weibchen jeweils ein Junges pro Jahr zur Welt. Die Wochenstub quartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Ende August werden sie aufgelöst. Die Frans fledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer. Die Winterquartiere finden sich in Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunn schächten und anderen unterirdischen Hohlräumen. Hier hängen die Tiere in Ritzen und Spalten. Bevorzugt werden for freie Quartiere mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und eine Temperatur zwischen 2-8°C, niedrigere Temperaturen werd kurzfristig toleriert. Fransenfledermäuse gelten als ausgesprochen quartiertreu, und können in Massenquartieren mit zu 2.000 Tieren überwintern. Die Winterquartiere werden ab Ende Oktober (bis Mitte Dezember) bezogen und im Mwieder verlassen. Als Mittelstreckenwanderer legen sie Entfernungen von bis zu 100 km (max. 190 km) zwischen Scmer- u
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
nachgewiesen potenziell möglich
Die Fransenfledermaus kann sowohl sie Wälder südlich von Iggelheim im Bereich der zusammenhängenden Waldfläct zwischen Haßloch und Schifferstadt als auch das gehölzstrukturierte Offenland der Steinbachmulde als Lebensraum r zen. Im Untersuchungsgebiet können sie potenziell entlang der Ufergehölze in der Steinbachtalmulde jagen, die als Lenien und Teilnahrungshabitate fungieren. Als Sommerquartiere und Wochenstuben können sowohl die angrenzend Siedlungsstrukturen als auch Baumhöhlen in den Ufergehölzen dienen. Winterquartiere (Höhlen, Stollen) sind im Planbiet auszuschließen.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Als Lebensraum einer lokalen Population wird der Waldbestand südlich von Iggelheim im Bereich der zusammenhäng den Waldflächen zwischen Haßloch und Schifferstadt mit den umgebenden gehölzstrukturierten Offenlandflächen d niert. Da der Waldbestand großräumig von intensiv genutzten Offenlandflächen umgeben ist, wird der Erhaltungszusta als mäßig gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
∨ermeidungsmaßnahmen
5V Untersuchung der zu rodenden Bäume auf Fledermausbesatz
6V Eingrünung der Straße im Bereich der Steinbachmulde mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen

Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

□ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Stand: 11.11.2020 U19.3-Artenschutz-210215mü-954.doc

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S4 Fransenfledermaus (Myotis nattereri) Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Betriebs bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Es besteht eine anlage- und baubedingte Gefährdung potenzieller Sommerquartierstandorte in Baumhöhlen im Bereich der beanspruchten Ufergehölze am Steinbach und Hilbergraben. Um eine Tötung von Fransenfledermäusen in ihren Quartieren zu vermeiden, sind die von Rodung betroffenen Bäume vor der Baudurchführung auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren. Eine Baumfällung ist bei Besatz dann außerhalb der Quartiersnutzung durchzuführen (vgl. Vermeidungsmaßnahme 5V). Eine weitere Gefährdung dieser Art besteht in dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Steinbachmulde zu, die für die Fledermäuse ein bedeutendes Jagdhabitat darstellen. Die Ufergehölze von Gugelgraben, Steinbach und Hilbergraben fungieren dabei als potenzielle Leitlinie, die von der neuen Straße gequert wird. Um vorhabensbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, werden entlang des gefährdeten Straßenabschnitts randlich höhere Gehölze gepflanzt, die die Fledermäuse zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen 6V i.V.m. 1E1, 2E, 3E). Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. \boxtimes ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Durch die Beseitigung von Ufergehölzen am Steinbach und Hilbergraben sind potenzielle Quartierbäume betroffen. Dies können sowohl Wochenstubenquartiere als auch Männchen- und Zwischenquartiere sein. Solche temporär genutzten Quartiere stellen jedoch keine essenziellen Bestandteile der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, da sie regelmäßig im Verbund mit mehreren Höhlenquartieren gewechselt werden. Ein Ausweichen der möglicherwiese betroffenen Tiere in ungestörte Ufergehölz- und Waldbereiche mit geeigneten Höhlenbäumen ist leicht möglich. Da es sich nur um punktuelle eingriffe handelt stehen diese auch in ausreichendem Maß zur Verfügung. Daher ist eine Beeinträchtigung, die sich auf die RFortpflanzung- und Ruhestätten insgesamt nachteilig auswirken könnte nicht gegeben. Winterquartiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitate der Fransenfledermäuse im Umfeld der Baustelle in der Steinbachmulde stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der

Fledermäuse stattfinden. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Straße keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere an ungestörte Bereiche im Umfeld der Steinbachmulde ist leicht möglich.

Insgesamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Fransenfledermäuse

auszugehen.

S4						
Fr	Fransenfledermaus (Myotis nattereri)					
Zu	Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände					
Die	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Ab	s. 5 BNatSchG				
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)				
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				
\boxtimes	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 5V, 6V	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)				

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz
☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Fortpflanzungsquartiere der Fransenfledermaus können durch die Maßnahme möglicherweise betroffen sein. Da diese jedoch variabel in einem zusammenhängenden Verbund genutzt werden, handelt es sich nicht um essenzielle Fortpflanzungsstätten. Die Fledermäuse können leicht in angrenzende geeignete Ufergehölz- und Waldflächen ausweichen, so dass die lokale Population nicht nachteilig betroffen ist.
Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich in der Linienführung lediglich in der Lage zwischen Hilbenhof und Ortsrand Iggelheim. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen (Ufergehölze) in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S5

Graues Langohr (Plecotus austriacus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

"Graue Langohren werden als typische "Dorffledermäuse" angesehen, die als Gebäudebewohner in strukturreichen, dörflichen Siedlungsbereichen vorkommen. Bei der Wahl des Sommerlebensraumes sind die Tiere offenbar sehr anspruchsvoll. Als Jagdgebiete dienen siedlungsnahe Grünländer, Waldränder, Streuobstwiesen, Parkanlagen, seltener auch landwirtschaftliche Gebäude. Ebenso werden Laub- und Mischwälder genutzt, wobei große Waldgebiete gemieden werden. Die individuell genutzten Jagdreviere sind nur 5-75 ha groß, und liegen meist in einem Radius von bis zu 5,5 km um die Quartiere. Graue Langohren jagen im freien Luftraum, im Kronenbereich von Bäumen sowie im Schein von Straßenlaternen in niedriger Höhe (2-5 m). Die Nahrung besteht aus Nachtfaltern, Zweiflüglern, Käfern und Wanzen. Die Wochenstuben liegen ausschließlich in oder an Gebäuden, wo sich die Tiere in Zapfenlöchern, Spalten, Balkenkehlen, Holzverschalungen oder frei hängend auf geräumigen Dachböden aufhalten. In Kolonien mit 20-50 (max. 180) Tieren bringen die Weibchen ab Mitte Juni jeweils ein Junges pro Jahr zur Welt. Graue Langohren sind im Quartier sehr störungsanfällig, und ziehen sich schnell in kleinste Spalten zurück. Ab August/September lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Tiere überwintern von September/Oktober bis März/April in Kellern, Stollen und Höhlen, aber auch in Spalten an Gebäuden und auf Dachböden. Sie treten meist als Einzeltiere (1-2, max. 7 Tiere) auf, und wechseln zuweilen ihren Hangplatz. Die Tiere gelten als kälteresistent, und bevorzugen eher trockene Quartiere mit Temperaturen von 2-5 °C. Als Kurzstreckenwanderer legen Graue Langohren nur selten Entfernungen von über 20 km zwischen Sommer- und Winterquartier zurück. Das Graue Langohr kommt als wärmeliebende Art in Deutschland v.a. in klimatisch begünstigten Regionen mit einem Schwerpunkt in Süddeutschland vor. In Nordwestdeutschland erreicht die Art ihre nördliche Verbreitungsgrenze." ². In Rheinland-Pfalz ist sie vermutlich landesweit vertreten, Nachweise fehlen für die Saarländisch-Pfälzische Muschelkalkplatte, die Westeifel sowie große Teile der Osteifel und des Westerwaldes.

Das Graue Langohr gilt sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in ganz Deutschland als stark gefährdet

Vor	kommen im Untersuch	ungsgebiet	
	nachgewiesen	\boxtimes	potenziell möglich

Sommerquartiere der Gebäude bewohnenden Fledermaus sind potenziell im Siedlungsbereich von lagelheim und dem Hilbenhof möglich. Da das Graue Langohr auch entlang von Gehölzstrukturen jagt, kann die Nutzung der Ufergehölze in der Steinbachtalmulde als Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Winterquartiere (Höhlen, Stollen, Gebäude) sind im Plangebiet auszuschließen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund des großen Aktionsradius bei gleichzeitiger Nutzung unterschiedlicher Habitatstrukturen sowie der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich.

Darlegung der Betroffenheit der Arten				
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)				
☑ Vermeidungsmaßnahmen				
6V Eingrünung der Straße im Bereich der Steinbachmulde mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen				
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)				
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:				
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen				
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)				
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population				

- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

Stand: 11.11.2020

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S 5	
Graues Langohr (Plecotus austria	cus)
	,
Betriebs bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entv	,
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefäh bei Individuen in signifikanter Weise	rdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefäh bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise	rdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts
	n Langohren in Sommerquartieren sind auszuschließen, da die Ge- che Sommerquartierstandorte vom Eingriff nicht betroffen sind. Win- nt vorhanden.
bachmulde zu, die für die Fledermäuse ein Jagdhabita graben fungieren dabei als potenzielle Leitlinie, die vor opfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, werden e	dingten Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Steint darstellt. Die Ufergehölze von Gugelgraben, Steinbach und Hilbernder neuen Straße gequert wird. Um vorhabensbedingte Kollisionsentlang des gefährdeten Straßenabschnitts randlich höhere Gehölze en der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen 6V i.V.m.
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbeständ	de gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpfla	nzungs- und Ruhestätten
☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzur Zusammenhang nicht gewahrt.	ngs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffene hang gewahrt	en Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen-
ren ihre Quartiere in Gebäuden anlegen. Winterquarti	beseitigenden Gehölzen nicht zu erwarten, da die Grauen Langohiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden. Eine d Ruhestätten der Grauen Langohren ist daher nicht gegeben.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände ge	em. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpfla	anzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
Wanderungszeiten	
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erh	altungszustandes der lokalen Population
	es Erhaltungszustandes der lokalen Population
visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitate der Grauen L Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarb Fledermäuse stattfinden. Weiterhin stellt das Jagdhabi	ndere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und angohren im Umfeld der Baustelle in der Steinbachmulde stören. eiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der itat im Bereich der Straße keinen essenziellen Bestandteil der Fortgagenden Tiere an ungestörte Bereiche im Umfeld der Steinbach-
Insgesamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer e auszugehen.	erheblichen Störung der lokalen Population der Grauen Langohren
Zusammenfassende Feststellung der artenscl	hutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Ab	os. 5 BNatSchG
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz
☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen unzureichenden Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Quartiere der Grauen Langohren sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Habitatstrukturen der Art dürften sich im Bereich der umgebenden Siedlungsstrukturen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitate nachteilig betroffen.
Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit unzureichende) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich in der Linienführung lediglich in der Lage zwischen Hilbenhof und Ortsrand Iggelheim. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen (Ufergehölze) in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S6

Große Bartfledermaus (Myotis brandti)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Eine Unterscheidung der beiden Bartfledermausarten erfolgt erst seit Anfang der 70er Jahre in Deutschland. Sie sind nur anhand morphologischer Merkmale zu unterscheiden und daher selbst für den Fachmann nur schwer zu bestimmen. "Die Große Bartfledermaus gilt als eine Gebäude bewohnende Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Als Jagdgebiete werden geschlossene Laubwälder mit einer lückigen Strauchschicht bevorzugt. Außerhalb von Wäldern jagen die Tiere auch an linienhaften Vegetationsstrukturen in der Offenlandschaft (Hecken, Feldgehölze, Ufergehölze), über Gewässern und in Viehställen. Der Aktionsradius einer Wochenstube kann eine Gesamtfläche von 100 km² umfassen, wobei die regelmäßig frequentierten Jagdgebiete mehr als 10 km entfernt sein können. Bei ihrem schnellen Jagdflug fliegen die Tiere mit wendigen Kurven in eher niedriger Höhe (3-10 m) im freien Luftraum entlang der Vegetation. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Schmetterlingen und Zweiflüglern, wie Schnaken, Fliegen, Zuckmücken sowie aus Spinnen. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von 20-100 (max. 260) Weibchen befinden sich in Spaltenquartieren an Gebäuden, auf Dachböden sowie hinter Verschalungen. Darüber hinaus werden auch Baumhöhlen und seltener Fledermauskästen genutzt. Bereits ab Ende Mai/Anfang Juni bringen die Weibchen meist ein Jungtier pro Saison zur Welt. Von Ende Juli bis Ende August werden die Wochenstuben wieder aufgelöst. Im Winter können Große Bartfledermäuse in unterirdischen Quartieren, wie Höhlen, Stollen, Brunnenschächten oder Kellern angetroffen werden. Dort verbringen sie ihren Winterschlaf in kleinen Gruppen von Oktober bis April. Bevorzugt werden Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und Temperaturen von 0-7,5 °C. Als Mittelstreckenwanderer legen die Tiere oftmals Entfernungen von bis zu 250 km (max. 800 km) zwischen Sommer- und Winterlebensraum zurück. Die Große Bartfledermaus ist in ganz Deutschland lückenhaft verbreitet und selten."

Die Große Bartfledermaus gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet und ist für ganz Deutschland als stark gefährdet eingestuft.

Vorkommen	im	Untersuchungsgebiet
VOI KOIIIIIIEII	1111	United Suchaniq Squaret

	nachgewiesen	\boxtimes	potenziell möglich
_	naongowiocom		potonzion mognon

Sommerquartiere der Gebäude bewohnenden Fledermaus sind potenziell im Siedlungsbereich von Iggelheim und dem Hilbenhof möglich. Da die Große Bartfledermaus auch entlang von Gehölzstrukturen jagt, kann die Nutzung der Ufergehölze in der Steinbachtalmulde als Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Winterquartiere (Höhlen, Stollen, Gebäude) sind im Plangebiet auszuschließen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund des großen Aktionsradius bei gleichzeitiger Nutzung unterschiedlicher Habitatstrukturen sowie der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der nahe gelegenen Wälder südlich von Iggelheim als mäßig gut eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

g g =			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)			
∇ermeidungsmaßnahmen			
6V Eingrünung der Straße im Bereich der Steinbachmulde mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen			
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)			
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:			

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Stand: 11.11.2020

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S6			
Gr	oße Bartfledermaus <i>(Myotis brar</i>	ndti)	
<u>Betı</u> □	riebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entw Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefähre bei Individuen in signifikanter Weise		
\boxtimes	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefähre bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise	dung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts	
die		Bartfledermäusen in Sommerquartieren sind auszuschließen, da smögliche Sommerquartierstandorte vom Eingriff nicht betroffen feld nicht vorhanden.	
back grab opfe gept	Eine Gefährdung dieser Art besteht in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Steinbachmulde zu, die für die Fledermäuse ein Jagdhabitat darstellt. Die Ufergehölze von Gugelgraben, Steinbach und Hilbergraben fungieren dabei als potenzielle Leitlinie, die von der neuen Straße gequert wird. Um vorhabensbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, werden entlang des gefährdeten Straßenabschnitts randlich höhere Gehölze gepflanzt, die die Fledermäuse zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen 6V i.V.m. 1E, 2E, 3E).		
Prog	gnose und Bewertung der Schädigungstatbeständ e	gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Enti	nahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan	zungs- und Ruhestätten	
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung Zusammenhang nicht gewahrt.	gs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen	
\boxtimes	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffener hang gewahrt	n Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen-	
mau	s ihre Quartiere in Gebäuden anlegt. Winterquartie	eseitigenden Gehölzen nicht zu erwarten, da die Große Bartfleder- ere sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden. Eine Ruhestätten der Großen Bartfledermaus ist daher nicht gegeben.	
Prog	gnose und Bewertung der Störungstatbestände ger	m. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erh	ebliches Stören von Tieren während der Fortpflar	nzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und	
War	nderungszeiten		
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erha	ltungszustandes der lokalen Population	
\boxtimes	Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des	s Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitate der Großen Bartfledermäuse im Umfeld der Baustelle in der Steinbachmulde stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Straße keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere an ungestörte Bereiche im Umfeld der Steinbachmulde ist leicht möglich.			
	esamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer er se auszugehen.	heblichen Störung der lokalen Population der Großen Bartfleder-	
Zus	ammenfassende Feststellung der artensch	utzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs	s. 5 BNatSchG	
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
\boxtimes	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender	(artenechutzrechtliche Priifung endet hiermit)	

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG							
Erhalt	tungszustand de	r Art in Rhei	nland-Pfalz				
☐ gi	günstig	\boxtimes	unzureichend		schlecht	unbekannt	
Wahru	ung des Erhaltun	gszustande	s				
Die Ge	ewährung einer Au	<u>usnahme füh</u>	rt zu:				
☐ ke	ceiner Verschlechte	erung des de	erzeit günstigen Erha	altungszus	tandes der Pop	ulationen in RLP	
⊠ ke	ceiner weiteren Ve	rschlechterui	ng des jetzigen unzu	ıreichende	n Erhaltungszu	standes der Populati	onen in RLP
Quartiere der Großen Bartfledermäuse sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Habitatstrukturen der Art dürften sich im Bereich der umgebenden Siedlungsstrukturen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitate nachteilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit unzureichende) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.							
Vergle	eich zumutbarer	Alternativen	n mit keinen oder ge	eringeren	Beeinträchtig	ungen für die Art	
Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich in der Linienführung lediglich in der Lage zwischen Hilbenhof und Ortsrand Iggelheim. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen (Ufergehölze) in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.							

•	•	_
u	9	_

Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

"Die Kleine Bartfledermaus, ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit kleineren Fließgewässern in der Nähe von Siedlungsbereichen vorkommt. Als Jagdgebiete dienen linienhafte Strukturelemente, wie Bachläufe, kleine Flüsse, Waldränder, Feldgehölze und Hecken. Außerdem jagen die Tiere in geschlossenen Laub- und Mischwäldern sowie im Siedlungsbereich in Parks, Gärten, Viehställen und unter Hof- und Straßenbeleuchtung. Die individuellen Jagdreviere sind nur ca. 20 ha groß, und liegen in einem Radius von 500-2.500 m um die Quartiere. Bei ihrem schnellen, wendigen Jagdflug fliegen die Tiere in niedriger Höhe (1-6 m) entlang der Vegetation. Die Nahrung besteht aus Mücken, Eintagsfliegen, Spinnen, kleinen Libellen, Käfern und Nachtfaltern. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgemeinschaften von meist 20-70 (z.T. über 200) Weibchen befinden sich v.a. in Spaltenquartieren an und in Gebäuden. Genutzt werden enge Spalten zwischen Balken und Mauerwerk, Holzverschalungen, Dachböden, vermutlich auch Viehställe. Seltener werden Rindenspalten, Baumhöhlen oder Fledermaus- und Vogelkästen bewohnt. Die Weibchen bringen im Juni meist ein, selten zwei Junge zur Welt. Ab Mitte/Ende August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Die Tiere überwintern von Oktober/November bis März/April meist unterirdisch in Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Kellern. Bisweilen werden auch Bachverrohrungen oder Brückenbauwerke aufgesucht. Sie hängen meist einzeln an Wänden und Decken, mit bis zu 10 Tieren pro Quartier. Bevorzugt werden frostfreie Bereiche mit einer hohen Luftfeuchte und einer Temperatur zwischen 2-8 °C. Bei den Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier werden meist geringe Entfernungen unter 50 km, seltener mehr als 200 km zurückgelegt. Die Kleine Bartfledermaus ist in ganz Deutschland verbreitet."2.

In Rheinland-Pfalz ist sie mit Ausnahme von Rheinhessen landesweit vertreten. Sie gilt sowohl in Rheinland-Pfalz als auch in ganz Deutschland als gefährdet.

Vorkommen	im	Untersuchungsgebiet
VOI KOIIIIIIEII	1111	United Suchaniq Squaret

П	nachgewiesen	\boxtimes	potenziell möglich
	naongewiesen		poterizion mognon

Sommerquartiere der Gebäude bewohnenden Fledermaus sind potenziell im Siedlungsbereich von Iggelheim und dem Hilbenhof möglich. Da die Kleine Bartfledermaus auch entlang von Gehölzstrukturen jagt, kann die Nutzung der Ufergehölze in der Steinbachtalmulde als Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Winterquartiere (Höhlen, Stollen, Gebäude) sind im Plangebiet auszuschließen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund des großen Aktionsradius bei gleichzeitiger Nutzung unterschiedlicher Habitatstrukturen sowie der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der großflächig umgebenden wenig strukturierten Feldflur als mäßig eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
∨ Vermeidungsmaßnahmen
6V Eingrünung der Straße im Bereich der Steinbachmulde mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäu- sen
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

riognose und Dewertung der Fotungstatbestande gem. 3 ++ Abs. 1, Nr. 1 (t. v. m. Abs. 3) bivatocho

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- ⊠ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

Stand: 11.11.2020

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

S7			
Kle	Kleine Bartfledermaus (Myotis mystacinus)		
	riebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwi Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefähre bei Individuen in signifikanter Weise	dung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts	
	Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefähre bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise	dung erhoht sich das Risiko des Erfolgseintritts	
die		Bartfledermäusen in Sommerquartieren sind auszuschließen, da s mögliche Sommerquartierstandorte vom Eingriff nicht betroffen feld nicht vorhanden.	
bach grab opfe gepf	Eine Gefährdung dieser Art besteht in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Steinbachmulde zu, die für die Fledermäuse ein Jagdhabitat darstellt. Die Ufergehölze von Gugelgraben, Steinbach und Hilbergraben fungieren dabei als potenzielle Leitlinie, die von der neuen Straße gequert wird. Um vorhabensbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, werden entlang des gefährdeten Straßenabschnitts randlich höhere Gehölze gepflanzt, die die Fledermäuse zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen 6V i.V.m. 1E, 2E, 3E).		
Prog	nose und Bewertung der Schädigungstatbeständ e	gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Enti	nahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan	zungs- und Ruhestätten	
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzung Zusammenhang nicht gewahrt.	gs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen	
	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffener hang gewahrt	n Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen-	
dern Eine	näuse ihre Quartiere in Gebäuden anlegen. Winterd	eseitigenden Gehölzen nicht zu erwarten, da die Kleinen Bartfle- quartiere sind im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vorhanden. gs- und Ruhestätten der Kleinen Bartfledermäuse ist daher nicht	
Prog	nose und Bewertung der Störungstatbestände ger	m. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhe	ebliches Stören von Tieren während der Fortpflar	nzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und	
War	nderungszeiten		
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erha	ltungszustandes der lokalen Population	
	Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des	s Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitate der Kleinen Bartfledermäuse im Umfeld der Baustelle in der Steinbachmulde stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Straße keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere an ungestörte Bereiche im Umfeld der Steinbachmulde ist leicht möglich.			
_	esamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer er se auszugehen.	heblichen Störung der lokalen Population der Kleinen Bartfleder-	
7	ammanfacande Castatallius sides estares la	utzrachtlichen Verhetstethaatända	
	ammenfassende Feststellung der artensch		
_	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs		
	treffen zu treffen nicht zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender	(a.tonositatzioonalono i ratang ondot monthly	
	Maßnahmen: 6V	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Darlegung d	ler naturschu	tzfacl	nlichen Gründe t	ür eine	Ausnahme na	nch § 45	Abs. 7 BN	latSchG
Erhaltungszu	stand der Art i	n Rhei	nland-Pfalz					
☐ günstig		\boxtimes	unzureichend		schlecht		unbekannt	
Wahrung des	Erhaltungszus	stande	s					
Die Gewährun	g einer Ausnahı	<u>me füh</u>	rt zu:					
☐ keiner Ve	rschlechterung	des de	erzeit günstigen Erha	altungszı	ustandes der Pop	ulationer	n in RLP	
keiner we	iteren Verschle	chterui	ng des jetzigen unz	ureichen	den Erhaltungszu	ıstandes	der Populatio	onen in RLP
Quartiere der Kleinen Bartfledermäuse sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Habitatstrukturen der Art dürften sich im Bereich der umgebenden Siedlungsstrukturen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitate nachteilig betroffen.								
	•		dass sich der (derz samt nicht weiter ve		•	tungszus	stand der Art	im Naturraum und
Vergleich zun	nutbarer Altern	ativen	mit keinen oder g	eringere	en Beeinträchtig	ungen fi	ür die Art	
Linienführung anten auch ve	lediglich in der l rgleichbare Biot	_age z :opstru	wischen Hilbenhof ı	und Orts	rand Iggelheim. [pruch genommer	Daher wü n. Somit l	rden bei allei liegt aus Sich	scheiden sich in der n betrachteten Vari- nt des Vorhabenträ-

7	_	7	-
ч	-	U	•

Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

"Der Kleine Abendsegler ist eine Waldfledermaus, die in waldreichen und strukturreichen Parklandschaften vorkommt. Die Jagdgebiete befinden sich zum einen in Wäldern, wo die Tiere an Lichtungen, Kahlschlägen, Waldrändern und Wegen jagen. Außerdem werden Offenlandlebensräume wie Grünländer, Hecken, Gewässer und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich aufgesucht. Kleine Abendsegler jagen im freien Luftraum in einer Höhe von meist über 10 m. Die individuellen Aktionsräume sind 2-18 km² groß, wobei die einzelnen Jagdgebiete 1-9 (max. 17) km weit vom Quartier entfernt sein können. Als Wochenstuben- und Sommerquartiere werden vor allem Baumhöhlen, Baumspalten sowie Nistkästen, seltener auch Jagdkanzeln oder Gebäudespalten genutzt. Die Weibchenkolonien bestehen aus 10-70 (max. 100) Individuen. Dabei bilden sich innerhalb eines Quartierverbundes oftmals kleinere Teilgruppen, zwischen denen die Tiere häufig wechseln. Insofern sind sie auf ein großes Quartierangebot angewiesen. Ab Anfang/Mitte Juni bringen die Weibchen ihre Jungen zur Welt. Die Wochenstuben werden ab Ende August/Anfang September wieder aufgelöst. Die Tiere überwintern von Öktober bis Anfang April meist einzeln oder in Kleingruppen mit bis zu 30 Tieren in Baumhöhlen sowie in Spalten und Hohlräumen an und in Gebäuden, seltener auch in Fledermauskästen. Als Fernstreckenwanderer legt der Kleine Abendsegler bei seinen saisonalen Wanderungen zwischen Reproduktions- und Überwinterungsgebieten große Entfernungen von 400-1.600 km zurück. Die Art ist vergleichsweise ortstreu und sucht traditionell genutzte Sommerquartiere auf." Hinsichtlich der Verbreitung in Rheinland-Pfalz liegen Nachweise aus dem Neuwieder Becken, Mastershausen (Hunsrück), Mosel, dem Gutland, der Lahn, dem Oberrheintal, dem Saar-Nahe-Bergland und der Saarland-Pfälzischen Muschelplatte vor.

Die Art gilt in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet, für Deutschland ist eine Gefährdung anzunehmen.

Vorkommen	im	Untersuchungsgebiet
VOI KOIIIIIIEII		Uniter Suchungsgebiet

ш	nachgewiesen	N N	potenziell möglich

Für den Kleinen Abendsegler als eher waldgebundene Fledermausart befinden sich die wesentlichen Habitatstrukturen wie Sommer- und Winterquartiere und Jagdhabitate südlich von Iggelheim im Bereich der zusammenhängenden Waldflächen zwischen Haßloch und Schifferstadt. Da sie aber auch außerhalb der Wälder in gehölzstrukturiertem Offenland jagen, können sie potenziell entlang der Ufergehölze in der Steinbachtalmulde jagen, die als Leitlinien und Teilnahrungshabitate fungieren.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Als Lebensraum einer lokalen Population wird der Waldbestand südlich von Iggelheim im Bereich der zusammenhängenden Waldflächen zwischen Haßloch und Schifferstadt mit den umgebenden gehölzstrukturierten Offenlandflächen definiert. Da der Waldbestand großräumig von intensiv genutzten Offenlandflächen umgeben ist, wird der Erhaltungszustand als mäßig gut eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifis	sche	Vermeid	lungsmaß	Snahmen	sowie v	vorgezogene	Ausglei	chsmaßn	ahmen ((s. l	LBP)
-		_									

5V Untersuchung der zu rodenden Bäume auf Fledermausbesatz

6V Eingrünung der Straße im Bereich der Steinbachmulde mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Skologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

Stand: 11.11.2020

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

Fachbeitrag Artenschutz S8 Kleiner Abendsegler (Nyctalus leisleri) Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise Quartierstandorte in Baumhöhlen im Bereich der beanspruchten Ufergehölze am Steinbach und Hilbergraben sind sehr unwahrscheinlich, da der Kleine Abendsegler einen größeren Verbund an Quartierstandorten benötigt, was nur im Wald möblich ist. Dennoch sind die von Rodung betroffenen Bäume vor der Baudurchführung auf einen Besatz mit Fledermäusen zu kontrollieren, um vorsorglich eine <u>anlage- und baubedingte</u> Tötung von Kleinen Abendseglern in ihren (Männchen-und Zwischen-) Quartieren zu vermeiden. Eine Baumfällung ist bei Besatz dann außerhalb der Quartiersnutzung durchzuführen (vgl. Vermeidungsmaßnahme 5V). Eine Gefährdung der Art besteht jedoch in dem betriebsbedingten Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Steinbachmulde zu, die für die Fledermäuse ein bedeutendes Jagdhabitat darstellen. Die Ufergehölze von Gugelgraben, Steinbach und Hilbergraben fungieren dabei als potenzielle Leitlinie, die von der neuen Straße gequert wird. Auch wenn der Kleine Abendsegler größere Flughöhen bevorzugt, ist er gelegentlich auch im Tiefflug anzutreffen und somit der Kollisionsgefahr mit schnell fahrenden Kfz auf der neuen Straßentrasse im Bereich zwischen Gugelgraben und Hilbergraben ausgesetzt. Um vorhabensbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, werden entlang des gefährdeten Straßenabschnitts randlich höhere Gehölze gepflanzt, die die Fledermäuse zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen 6V i.V.m. 1E, 2E, 3E). Der Verbotstatbestand des Tötens ist insgesamt nicht einschlägig, da das allgemeine Lebensrisiko der Individuen aufgrund der getroffenen Vermeidungsmaßnahmen im Vergleich zur aktuellen Situation nicht signifikant erhöht wird. Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. X ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Quartierstandorte in Baumhöhlen als Wochenstuben und Winterquartiere sind im Bereich der beanspruchten Ufergehölze am Steinbach und Hilbergraben sehr unwahrscheinlich, da der Kleine Abendsegler als Waldart die Ufergehölze nur als Teilnahrungshabitat nutzt. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kleinen Abendseglers ist daher nicht gege-Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitate der Kleinen Abendsegler im Umfeld der Baustelle in der Steinbachmulde stören. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Straße keinen essenziellen Bestandteil der Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere an ungestörte Bereiche im Umfeld der Steinbachmulde ist leicht möglich.

Insgesamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population des kleinen Abendseglers auszugehen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

S8		
KI	einer Abendsegler <i>(Nyctalus lei</i> s	leri)
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 5V, 6V	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz
☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt
Wahrung des Erhaltungszustandes
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:
keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP
Baumquartiere der Kleinen Abendsegler sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Habitatstrukturen der Art dürften sich im Bereich des südlich angrenzenden Waldes zwischen Haßloch und Schifferstadt befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitate nachteilig betroffen. Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art
Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich in der Linienführung lediglich in der Lage zwischen Hilbenhof und Ortsrand Iggelheim. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen (Ufergehölze) in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

S9

Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

"Die Zwergfledermaus ist eine Gebäudefledermaus, die in strukturreichen Landschaften, vor allem auch im Siedlungsbereich als Kulturfolger vorkommt. Als Jagdgebiet dienen Gehölzbestände in Gewässernähe, Kleingehölze sowie Laub- und Mischwälder. Im Siedlungsbereich werden parkartig aufgelockerte Gehölzbestände aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind bis zu 1,5 km² groß, bei einer durchschnittlichen Jagdgebietsgröße von 19 ha. Die Jagdgebiete können in einem Radius von 50 m bis zu 2,5 km um die Quartiere liegen. Die Tiere jagen in einer Höhe von 2-6 m, z.T. bis über 20 m im freien Luftraum entlang von Waldrändern, Hecken und Wegen sowie unter Straßenlaternen. Die Nahrung besteht v.a. aus Mücken, Kleinschmetterlingen und anderen kleinen Fluginsekten, seltener aus Käfern, Hautflüglern oder Zikaden. Als Sommerguartiere werden fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden aufgesucht. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, hinter Wandverkleidungen und Verschalungen, in Mauerspalten oder Rolladenkästen. Baumhöhlen sowie Fledermaus- und Vogelkästen werden bisweilen von den Männchen bewohnt. Die Weibchenkolonien bestehen meist aus 10-50, selten aus mehr als 100 Tieren. Dabei nutzen sie häufig mehrere Quartiere im Verbund, zwischen denen die Tiere im Durchschnitt alle 11-12 Tage hin und her wechseln. Ab Mitte Juni bringen die Weibchen meist zwei Junge pro Jahr zur Welt. Ab Anfang/Mitte August lösen sich die Wochenstuben wieder auf. Zu den auffälligsten Verhaltensweisen der Zwergfledermäuse gehören "Invasionen", bei denen die Tiere im Spätsommer in großer Zahl ausschwärmen und bei der Erkundung geeigneter Quartiere auch in Gebäude einfliegen. Ab Oktober/November beginnt die Winterruhe, die bis März/Anfang April dauert. Als Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden (z.B. Wohnhäuser, Kirchen, Schlösser) sowie unterirdische Quartiere in Kellern, Stollen, Kasematten etc. bezogen. Die Standorte sind nicht immer frostfrei und haben eine geringe Luftfeuchte. Zwergfledermäuse gelten als quartierstreu und können in traditionell genutzten Massenquartieren mit mehreren tausend Tieren überwintern. Bei ihren Wanderungen zwischen Sommer- und Winterquartier legen die Tiere meist geringe Wanderstrecken unter 50 km zurück. Zwergfledermäuse sind in ganz Deutschland verbreitet und fast überall die häufigste Fledermausart."

In Rheinland-Pfalz sind bekannte Vorkommen in Eifel, Westerwald, entlang der Flüsse, in Teilen des Hunsrücks, des Saar-Nahe-Berglandes, des Pfälzer Waldes und der Oberrhein-Ebene; Verbreitungslücken gibt es vor allem im nordöstlichen Hunsrück, in der Saarländisch-Pfälzischen Muschelkalkplatte, in Rheinhessen, dem Süderbergland, dem Taunus, dem Oberen und Hohen Westerwald.

Die Zwergfledermaus gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet und ist für ganz Deutschland nicht mit einer Gefährdungsstufe bewertet.

☐ nachge	wiesen	\boxtimes	potenziell möglich

Sommerquartiere der Gebäude bewohnenden Fledermaus sind potenziell im Siedlungsbereich von Iggelheim und dem Hilbenhof möglich. Da die Kleine Bartfledermaus auch entlang von Gehölzstrukturen jagt, kann die Nutzung der Ufergehölze in der Steinbachtalmulde als Jagdhabitate im Untersuchungsgebiet nicht ausgeschlossen werden. Winterquartiere (Höhlen, Stollen, Gebäude) sind im Plangebiet auszuschließen.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich. Der Erhaltungszustand wird jedoch wegen der teils noch ländlichen Siedlungsstrukturen der Umgebung sowie dem allgemein häufigen Vorkommen der Art als gut eingestuft.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artenazifiecha	Vermeidungsmaßnahmen	sowie vorgezogene	Ausalaichemaßnahmen	(e I RP
AILSPEZIIISCHE	vermenumusmasmanmen	Sowie volgezogelie /	Ausgleichsmasnammen	(S. LDF

∀ermeidungsmaßnahme	
∨ Vermeidungsmaßnahme	ınد

6V Eingrünung der Straße im Bereich der Steinbachmulde mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen mit Fledermäusen

vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

Stand: 11.11.2020 U19.3-Artenschutz-210215mü-954.doc

² Quelle: Naturschutz-Fachinformationssystem NRW

Fachbeitrag Artenschutz

S9
Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
 □ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population □ Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusamme hang gewahrt.
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise
Anlage- oder baubedingte direkte Verluste von Zwergfledermäusen in Sommer- und Winterquartieren sind auszuschl ßen, da die Gebäude der angrenzenden Siedlungsbereiche als mögliche Quartierstandorte vom Eingriff nicht betroff sind.
Eine Gefährdung dieser Art besteht in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Ste bachmulde zu, die für die Fledermäuse ein Jagdhabitat darstellt. Die Ufergehölze von Gugelgraben, Steinbach und Hilbe graben fungieren dabei als potenzielle Leitlinie, die von der neuen Straße gequert wird. Um vorhabensbedingte Kollisior opfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, werden entlang des gefährdeten Straßenabschnitts randlich höhere Gehöl gepflanzt, die die Fledermäuse zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen 6V i.V. 1E, 2E, 3E).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusamme hang gewahrt
Wochenstuben oder Sommerquartiere sind in den zu beseitigenden Gehölzen nicht zu erwarten, da die Zwergflederma ihre Quartiere vorwiegend in oder an Gebäuden anlegt. Gebäude als Überwinterungsquartiere sind ebenfalls nicht betrefen. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Zwergfledermaus ist daher nicht gegeber
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
Wanderungszeiten
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass insbesondere baubedingte Auswirkungen wie Lärm, Erschütterungen ur visuelle Effekte (Licht) die Jagdhabitate der Zwergfledermäuse im Umfeld der Baustelle in der Steinbachmulde störe Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Bauarbeiten größtenteils tagsüber und somit außerhalb der Jagdzeiten der Fledermäuse stattfinden. Weiterhin stellt das Jagdhabitat im Bereich der Straße keinen essenziellen Bestandteil der Forpflanzungs- und Ruhestätten dar. Ein Ausweichen der jagenden Tiere an ungestörte Bereiche im Umfeld der Steinbachmulde ist leicht möglich.
Insgesamt ist somit vorhabenbedingt nicht von einer erheblichen Störung der lokalen Population der Zwergflederma auszugehen.
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

S9	S9							
Ζv	Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus)							
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)						
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: 6V	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)						

Dar	legung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG							
Erha	altungszustand der Art in Rheinland-Pfalz							
\boxtimes	günstig unzureichend schlecht unbekannt							
Wah	nrung des Erhaltungszustandes							
Die 0	Gewährung einer Ausnahme führt zu:							
\boxtimes	keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP							
	keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP							
den	Quartiere der Zwergfledermaus sind vorhabensbedingt nicht betroffen. Die im Naturraum zu vermutenden und wertgebenden Habitatstrukturen der Art dürften sich im Bereich der umgebenden Siedlungsstrukturen befinden. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen auf von der Art genutzte Habitatstrukturen wie die Jagdhabitate nachteilig betroffen.							
	Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.							
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art								
Linie ante	Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich in der enführung lediglich in der Lage zwischen Hilbenhof und Ortsrand Iggelheim. Daher würden bei allen betrachteten Varin auch vergleichbare Biotopstrukturen (Ufergehölze) in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträkeine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.							

5.1.2.2 Tagfalter

In nachfolgender Tabelle werden die Tagfalterarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet relevanten Tagfalterarten

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Formblatt	RL RLP	RL D
Großer Feuerfalter (Flussampfer-Dukatenfalter)	Lycaena dispar	T1	1	2
Schwarzblauer Moorbläuling (Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling)	Maculinea nausithous	T2	3	V

RL RLP	Rote Liste Rheinland-Pfalz	0	ausgestorben oder verschollen
			A (

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet3 gefährdet

4 potenziell gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geografischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland 1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R Arten mit geografischer Restriktion

V Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

T1

Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Große Feuerfalter oder Flussampfer-Dukatenfalter ist von West- und Mitteleuropa (mehrere isolierte Areale) durch die gemäßigte Zone bis ins Amurgebiet verbreitet. In der EU kommt die Art u.a. in Frankreich, den Niederlanden, Südbelgien, Luxemburg, Tschechien, Griechenland und Polen vor. In der BRD konzentrieren sich die Vorkommen im Nordosten auf das östliche Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg, im Südwesten auf das Saarland, das südliche Rheinland-Pfalz und das westliche Baden-Würtemberg. Die Hauptvorkommen in Rheinland-Pfalz, wo die Art als vom Aussterben bedroht gilt (Kategorie 1 der RL) liegen in der Oberrhein-Ebene, daneben auch in der Pfalz, Hunsrück und Eifel. Den Schwerpunkt-Vorkommen in Deutschland kommt aufgrund der EU-weiten hohen Gefährdung der Art eine außerordentlich hohe Bedeutung zu.

Der Große Feuerfalter besiedelt v.a. staunasse Auen, Feuchtwiesen, Graben- und Gewässerränder sowie Niedermoore (v.a. Seggen und Röhricht). Als Raupenfraßpflanze fungieren einige Ampfer-Arten (Rumex obtusifolius, R. crispus, R. hydrolapathum). Die Falter sind sehr mobil und können auch weitab der Larvalhabitate beobachtet werden. Am Oberrhein tritt je eine Generation im Juni und August auf, weiter nördlich nur die Juli-Generation.

Vorkommen im Untersuchungsgebie	en im Untersuchungsg	gebie
---------------------------------	----------------------	-------

□ nachgewiesen □ potenziell möglich

Auf der Feuchtwiese am Steinbach im Bereich des geplanten Trassenkorridores konnte ein Ei des Großen Feuerfalters an Krausem Ampfer nachgewiesen werden (s. Unterlage 19.6).

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund der fehlenden Kenntnisse zu weiteren Vorkommen nicht möglich.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)

- 7V Vergrämung der Feuchtwiesenfalter durch Mahd
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

8A_{CEF} Umwandlung mittlerer Grünlandstandorte in extensiv genutztes Feuchtgrünland

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- ☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- Skologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebs bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte direkte Verluste von Faltern können durch eine Vergrämung der Großen Feuerfalter vor Baubeginn vermieden werden (s. 7V). Im westlich der Neubautrasse gelegenen Feuchtwiesenkomplex finden sie ausreichend große Lebensräume vor.

Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz sind für nahrungssuchende und umherstreifende Falter nicht völlig auszuschließen. Der an die Neubautrasse östlich angrenzende Feuchtwiesenbereich ist jedoch nur ein kleinflächiger Randbereich der sich weiter westlich befindenden größeren Feuchtwiesenflächen, die als Habitatschwerpunkt zu werten sind. Daher wird die Kollisionsgefährdung als relativ gering eingestuft, so dass das vorhabenbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maße übersteigt.

T1

Großer Feuerfalter (Lycaena dispar)

Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Überbaut wird ein relativ kleiner Feuchtwiesenbereich, in dem Ampferarten als Raupenfutterpflanzen vorkommen. Hier wurde auch ein Ei des Großen Feuerfalters nachgewiesen. Daher ist die Feuchtwiese als Fortpflanzungsstätte für den Großen Feuerfalter zu bewerten. Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich um einen kleineren Teilbereich des sich weiter westlich befindenden größeren Feuchtwiesenkomplexes. Außerdem werden vor Baubeginn neue Habitate im räumlich-funktionalen Zusammenhang durch die Umwandlung mittlerer Grünlandstandorte in extensiv genutztes Feuchtgrünland geschaffen (s.A8cep). Da die Ampferarten zudem auch im Bereich der angrenzenden Wiesen mittlerer Standorte vorkommen (s. Unterlage 19.6), wird der vorhabensbedingte Flächenverlust als insgesamt vergleichsweise gering bewertet, zudem der Nachweis nur eines Eies der mobilen Art als Einzelvorkommen zu werten ist. Daher ist von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht auszugehen ist, d.h. der Schädigungstatbestand ist nicht einschlägig.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Art ergeben sich v. a. bau- und betriebsbedingt durch Nähr- und Schadstoffeinträge sowie anlage- und betriebsbedingt durch den Barriereeffekt der neuen Straße.

Die wertgebenden größeren Feuchtwiesenflächen als Habitatschwerpunkte der Art befinden sich ca. 100 m weiter westlich der Neubautrasse. Daher werden die Störungseffekte als relativ gering eingestuft, so dass sie sich insgesamt nicht negativ auf die Vitalität der lokalen Population im Bereich des Wiesenkomplexes auswirken.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

DIE	verboistabestance nacing 44 Abs. 11. v. III. Abs	5. 3 DINAISCHIG
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahmen: 7V, 8A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG									
Erha	altungszustand der Art	in Rhei	nland-Pfalz						
\boxtimes	günstig		unzureichend		schlecht	unbekannt			
Wah	Wahrung des Erhaltungszustandes								
Die 0	Gewährung einer Ausna	hme füh	rt zu:						
\boxtimes	keiner Verschlechterung	g des de	erzeit günstigen Erhaltu	ıngszus	tandes der Popula	itionen in RLP			
	keiner weiteren Verschl	echteru	ng des jetzigen schlech	nten Erh	naltungszustandes	der Populationen in RLP			
	Kompensatorische Ma	aßnahm	en (Nummerierung lau	t LBP):					
	8A _{CEF} Umwandlung mitt	lerer Gr	ünlandstandorte in exte	ensiv ge	enutztes Feuchtgrü	inland			
klein als E Art b gen optin teilig	Die vorhabenbedingt beanspruchte Feuchtwiese als Fortpflanzungshabitat des Großen Feuerfalters ist nur eine relativ kleine Teilfläche des Feuchtwiesenkomplexes. Zudem ist die mobile Art hier nur mit einem Eifund nachgewiesen und somit als Einzelvorkommen zu bewerten. Die im Untersuchungsraum zu vermutenden und wertgebenden Habitatstrukturen der Art befinden weiter westlich auf den größeren Feuchtwiesenflächen. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen der neuen Straßentrasse nachteilig betroffen. Zudem werden vor Baubeginn neue Habitate für die Art geschaffen bzw. optimiert (8A _{CEF}), wodurch eine Stützung der lokalen Population erreicht werden kann. Daher sind insgesamt keine nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten.								
	Somit ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.								
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art									
Linie größ	enführung in der Lage z	wischer iche als	n Hilbenhof und Ortsra wertvollere Lebensräu	and Igge ıme für	elheim. Daher wä die Art stärker be	bewertet. Sie unterscheiden sich in de ren bei den westlichen Varianten die troffen. Somit liegt aus Sicht des Vor ingen für die Art vor			

T2

Schwarzblauer Moorbläuling

(Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) (Maculinea nausithous)

Bestandsdarstellung

Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz

Der Schwarzblaue Moorbläuling ist an 2-schürige Mähwiesen, extensive Weiden, Feuchtwiesenbrachen, an Grabenränder, Böschungen und Dämme mit dem Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (Sanguisorba officinalis) als fast ausschließliche Nektar- und einzige Raupennahrungspflanze gebunden. Das Weibchen legt die Eier einzeln an den Köpfchen des Großen Wiesenknopfes ab. Eine weitere Abhängigkeit besteht von der Roten Knotenameise (Myrmica rubra). Die Ameisen adoptieren die Raupen, wenn diese die Blütenköpfchen nach der Häutung zum letzten Larvenstadium verlassen. Im Ameisennest ernähren sich die Raupen von Ameisenbrut. Die Flugzeit ist von Mitte Juli bis Mitte August.

In Rheinland-Pfalz gilt die Art als gefährdet. Die Schwerpunktverbreitung liegt hier im Westerwald sowie in der Süd- und Vorderpfalz, dem Nordpfälzer Bergland und dem Landstuhler Bruch.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachc	iewieser
Hachic	ICWICSCI

potenziell möglich

Im Bereich der Feuchtwiesen am Steinbach sind mit dem Vorkommen der Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf günstige Lebensraumbedingungen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gegeben. Daher wurde in einer Tagfaltererfassung 2020 konkret nach den Faltern und Eiern in den Blütenköpfen des Großen Wiesenknopfes gesucht (s. Unterlage 19.6). Es konnte jedoch kein Nachweis erbracht werden. Nach Aussagen des Gutachtens "kann aus dem Ausbleiben von Nachweisen in einem Untersuchungsjahr nicht zwangsläufig geschlossen werden, dass die wenig ausbreitungsfreudige Art auf der Feuchtwiese südlich des Steinbachs tatsächlich nicht siedelt". Daher wird im vorliegenden Fall von einem potenziellen Vorkommen ausgegangen

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Im Artenfinder sind Vorkommen der Art bei Haßloch und Schifferstadt gemeldet. Die Steinbachwiesen befinden sich zwischen diesen Vorkommen. Das Gewässersystem des Steinbachs mit den angrenzenden Wiesen bildet hier eine räumlichfunktionale Vernetzungsstruktur. Die Vorkommen bei Haßloch sind jedoch nach Aussagen des Gutachters aktuell erloschen. Die Eingrenzung einer lokalen Population ist daher nicht möglich.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)

- 7V Vergrämung der Feuchtwiesenfalter durch Mahd
- vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

8A_{CEF} Umwandlung mittlerer Grünlandstandorte in extensiv genutztes Feuchtgrünland

Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

- Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population
- Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
- Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

Anlage- oder baubedingte direkte Verluste von Faltern oder der möglicherweise im Boden (Ameisennestern) überdauernder Larven- oder Puppenstadien können durch eine Vergrämung der Moorbläulinge vor Baubeginn vermieden werden (s. 7V)

Betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz sind für nahrungssuchende und umherstreifende Falter nicht völlig auszuschließen. Der an die Neubautrasse östlich angrenzende Feuchtwiesenbereich ist jedoch nur ein kleinflächiger Randbereich der sich

T2

Schwarzblauer Moorbläuling

(Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling) (Maculinea nausithous)

weiter westlich befindenden größeren Feuchtwiesenflächen, die als potenzieller Habitatschwerpunkt zu werten sind. Daher wird die Kollisionsgefährdung als relativ gering eingestuft, so dass das vorhabenbedingte Tötungsrisiko das allgemeine Lebensrisiko der Individuen nicht in signifikantem Maße übersteigt.

Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- Skologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Überbaut wird ein relativ kleiner Feuchtwiesenbereich, in dem der Große Wiesenknopf als Raupenfutterpflanze vorkommt. Daher ist die Fläche als potenzielle Fortpflanzungsstätte für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling zu bewerten. Konkrete Vorkommen der Art konnten hier jedoch nicht nachgewiesen werden. Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich um einen kleineren Teilbereich des sich weiter westlich befindenden größeren Feuchtwiesenkomplexes. Außerdem werden vor Baubeginn neue Habitate im räumlich-funktionalen Zusammenhang durch die Umwandlung mittlerer Grünlandstandorte in extensiv genutztes Feuchtgrünland geschaffen (s.A8_{CEF}). Der vorhabensbedingte Flächenverlust wird daher als vergleichsweise gering bewertet, so das von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population nicht auszugehen ist, d.h. der Schädigungstatbestand ist nicht einschlägig.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- ☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Störungen der Art ergeben sich v. a. bau- und betriebsbedingt durch Nähr- und Schadstoffeinträge sowie anlage- und betriebsbedingt durch den Barriereeffekt der neuen Straße.

Die wertgebenden größeren Feuchtwiesenflächen als potenzielle Habitatschwerpunkte der Art befinden sich ca. 100 m weiter westlich der Neubautrasse. Daher werden die Störungseffekte als relativ gering eingestuft, so dass sie sich insgesamt nicht negativ auf die Vitalität der lokalen Population im Bereich des Feuchtwiesenkomplexes auswirken.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs	s. 5 BNatSchG
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

- - Maßnahmen: 7V, 8A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG								
Erhaltungszustand der Art in Rheinland-Pfalz								
☐ günstig ☐ unzureichend ☐ schlecht ☐ unbekannt								
Wahrung des Erhaltungszustandes								
Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:								
⊠ keiner Verschlechterung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes der Populationen in RLP								
keiner weiteren Verschlechterung des jetzigen schlechten Erhaltungszustandes der Populationen in RLP								
Kompensatorische Maßnahmen (Nummerierung laut LBP):								
8A _{CEF} Umwandlung mittlerer Grünlandstandorte in extensiv genutztes Feuchtgrünland								
Die Feuchtwiese als potenzielles Fortpflanzungshabitat des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings ist nur eine relativ kleine Teilfläche des Feuchtwiesenkomplexes. Zudem ist die Art hier nicht konkret nachgewiesen. Die im Untersuchungsraum zu vermutenden und wertgebenden Habitatstrukturen der Art befinden weiter westlich auf den größeren Feuchtwiesenflächen. Diese sind auch nicht mittelbar durch die Auswirkungen der neuen Straßentrasse nachteilig betroffen. Zudem werden vor Baubeginn neue Habitate für die Art geschaffen bzw. optimiert (8A _{CEF}), wodurch eine Stützung der lokalen Population erreicht werden kann. Daher sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die lokale Population zu erwarten. Somit ist insgesamt sichergestellt, dass sich der (derzeit günstige) Erhaltungszustand der Art im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht weiter verschlechtert.								
Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art								
Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich in der Linienführung in der Lage zwischen Hilbenhof und Ortsrand Iggelheim. Daher wären bei den westlichen Varianten die größeren Feuchtwiesenbereiche als wertvollere Lebensräume für die Art stärker betroffen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor								

5.2 Europäische Vogelarten nach Artikel 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind:

Tab. 3: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

BV = Brutvogel, N = Nahrungsgast

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Form- blatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet	Brutzeit-
Amsel	Turdus merula	V1			BV in Feld- und Ufergehölzen	raum III-X
Bachstelze	Motacilla alba	V1 V2			N auf Offenlandflächen	IV-VIII
Blaumeise	Parus caeruleus	V2 V1			BV in Feld- und Ufergehölzen	III-VIII
Bluthänfling	Carduelis cannabina	V1		V	BV in Feldehölzen, N auf Offen-	IV-IX
Biutilariiiig	Carduelis carifiabilia	VI		V	landflächen	10-17
Buchfink	Fringilla coeleps	V1			BV in Feld- und Ufergehölzen	III-VII
Buntspecht	Dendrocopos major	V1			BV in Ufergehölzen	IV-VI
Dorngrasmücke	Sylvia communis	V1			BV in Feld- und Ufergehölzen	IV-VII
Eichelhäher	Garrulus glandarius	V1			N in Ufergehölzen	IV-VII
Elster	Pica pica	V1			BV in Feld- und Ufergehölzen, N auf Offenlandflächen,	III-V
Feldlerche	Alauda arvensis	V4		3	BV auf Offenlandflächen	III-VII
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla	V1			BV in Ufergehölzen	IV-VII
Gartengrasmücke	Sylvia borin	V1			BV in Feldgehölzen	IV-VII
Girlitz	Serinus serinus	V1			BV Ufergehölzen	IV-VII
Goldammer	Emberzia citrinella	V1			BV in Feld- und Ufergehölzen, N auf Offenlandflächen	IV-VII
Grünfink	Carduelis chloris	V1			BV in Feld- und Ufergehölzen	III-VIII
Grünspecht	Picus viridis	V7	3		BV in Ufergehölzen, N auf Offenlandflächen,	III-VII
Haubenlerche	Galerida cristata	V5	3	1	BV auf Offenlandflächen	IV-VII
Heckenbraunelle	Prunella modularis	V1			BV in Feld- und Ufergehölzen	IV-VII
Klappergrasmü- cke	Sylvia curruca	V1			BV in Feldgehölzen	IV-VII
Kohlmeise	Parus major	V1			BV in Feld- und Ufergehölzen	IV-VIII
Misteldrossel	Turdus viscivorus	V1			BV in Ufergehölzen	III-VII
Mönchsgrasmü- cke	Sylvia atricapilla	V1			BV in Feld- und Ufergehölzen	IV-VIII
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	V1			BV in Feld- und Ufergehölzen	IV-VII
Rabenkrähe	Corvus c. corone	V1			BV in Feld- und Ufergehölzen, N auf Offenlandflächen	IV-VI
Rebhuhn	Perdix perdix	V6	3	2	BV auf Offenlandflächen	IV-VII
Ringeltaube	Columba palumbus	V1			BV in Feld- und Ufergehölzen, N auf Offenlandflächen	II-IX
Rotkehlchen	Erithacus rubecula	V1			BV in Feld- und Ufergehölzen	IV-VII
Sperber	Accipiter nisus	V8	3		N in Ufergehölzen	III-VII

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Form- blatt	RL RLP	RL D	Bestand im Untersuchungsgebiet	Brutzeit- raum
Star	Sturnus vulgaris	V1			BV in Feld- und Ufergehölzen, N auf Offenlandflächen	IV-VII
Stieglitz	Carduelis carduelis	V1			BV in Feld- und Ufergehölzen	IV-VIII
Stockente	Anas platyrhynchos	V3			BV im Hilbergraben	III-VII
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris	V3			BV in Ufersäumen	V-VII
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	V3			BV in Ufersäumen	V-IX
Turteltaube	Streptopelia turtur	V9		3	BV in Feld- und Ufergehölzen	IV-VII
Weissstorch	Ciconia ciconia	V10	0	3	NG auf Offenland	III-VII
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes	V1			BV in Ufergehölzen	III-VII
Zilpzalp	Phylloscopus collybita	V1			BV in Straßenrandgehölzen	IV-VIII

fett gefährdete Vogelarten

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz 0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

LD Rote Liste Deutschland 1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

R Arten mit geografischer Restriktion

V Art der Vorwarnliste

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i.d.R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i.d.R. in Gruppen (ökologischen Gilden) zusammengefasst – es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

Gruppenbezogene Beurteilung für nicht gefährdete Arten:

V1

Gruppe: Vogelarten der Feld und Ufergehölze:

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Parus caeruleus*), Bluthänfling (*Carduelis cannabina*), Buchfink (*Fringilla coeleps*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartengrasmücke (*Sylvia borin*), Girlitz (*Serinus serinus*), Goldammer (*Emberzia citrinella*), Grünfink (*Carduelis chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kohlmeise (*Parus major*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rabenkrähe (*Corvus c. corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Star (*Sturnus vulgaris*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), zaunkönig (*Troglydytes troglydytes*) Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

carduelis), zaunkönig (<i>Troglydytes troglydytes</i>) Zilpzalp (<i>Phylloscopus collybita</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz:
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet ☑ nachgewiesen ☐ potenziell möglich Im Untersuchungsgebiet wurden die oben aufgeführten Arten im Bereich der Feld- und Ufergehölze nachgewiesen (Sondergutachten Avifauna, Unterl. 19.5). Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten jedoch nicht.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)
□ Vermeidungsmaßnahmen
1V Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar)
□ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahr
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 42 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise
Anlagebedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 1V).
Die Neubautrasse zerschneidet Gehölzbestände nur an drei Stellen. Dies sind die Ufergehölze am Steinbach und Hilber-

graben sowie das Feldgehölz am Kreisverkehrsplatz. Dadurch ist zwar eine betriebsbedingte Tötung einzelner Individuen durch Kollisionen mit Fahrzeugen grundsätzlich möglich, das Kollisionsrisiko erhöht sich jedoch nicht in signifikanter Weise, da es sich insgesamt nur um sehr kleinräumige Gehölzquerungen handelt und die in unmittelbarer Nähe der Straße gelegenen Brutstätten aufgegeben werden. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g. Arten ist davon auszugehen, dass es durch nicht auszuschließende betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der

Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.

	_
•	71

Gruppe: Vogelarten der Feld und Ufergehölze:

Amsel (Turdus merula), Blaumeise (Parus caeruleus), Bluthänfling (Carduelis cannabina), Buchfink (Fringilla coeleps), Buntspecht (Dendrocopos major), Dorngrasmücke (Sylvia communis), Eichelhäher (Garrulus glandarius), Elster (Pica pica), Gartenbaumläufer (Certhia brachydactyla), Gartengrasmücke (Sylvia borin), Girlitz (Serinus serinus), Goldammer (Emberzia citrinella), Grünfink (Carduelis chloris), Heckenbraunelle (Prunella modularis), Klappergrasmücke (Sylvia curruca), Kohlmeise (Parus major), Misteldrossel (Turdus viscivorus), Mönchsgrasmücke (Sylvia atricapilla), Nachtigall (Luscinia megarhynchos), Rabenkrähe (Corvus c. corone), Ringeltaube (Columba palumbus), Rotkehlchen (Erithacus rubecula), Star (Sturnus vulgaris), Stieglitz (Carduelis carduelis), zaunkönig (Troglydytes troglydytes) Zilpzalp (Phylloscopus collybita)

carduelis), zaunkönig (Troglydytes troglydytes) Zilpzalp (Phylloscopus collybita) Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt. ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt Da Ufer- und Feldgehölze beseitigt werden, sind Brutplätze von den o.g. Gehölzbewohnern durch die Maßnahme möglicherweise betroffen. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass es sich insgesamt nur um relativ kleinflächige Eingriffe und somit nur um insgesamt relativ wenige konkrete Niststandorte handeln wird. Weiterhin ist ein Ausweichen in die verbleibenden Biotopstrukturen des Untersuchungsraumes oder daran angrenzende Gehölze möglich, und es ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in diese Bereiche erfolgt. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist daher nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population \boxtimes Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen der o.g. Brutvögel im Umfeld der Baumaßnahme. Angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld sowie unter Berücksichtigung der nur relativ kleinflächigen Eingriffe in die Gehölzbestände ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) ☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) Maßnahmen: 1V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Doulesting der nettigeskritzfesklichen Gründe für eine Ausnehme nech S.45 Abo. 7 DNetSebC	
Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG	
Wahrung des Erhaltungszustandes	

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Die o.g. Vogelarten sind im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Der Verlust einzelner Brutplätze hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokalen Populationen der Arten insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen der betroffenen Brutpaare auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der o.g. Vogelarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Bei allen betrachteten Varianten würden auch vergleichbare Gehölzbiotopstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten vor.

V2
Gruppe: ungefährdete Offenlandarten : Bachstelze (<i>Motacilla alba</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☐ potenziell möglich
Die Bachstelze konnte auf den Offenlandflächen im gesamten Untersuchungsgebiet als Nahrungsgast beobachtet werden. Niststandorte befinden sich in den angrenzenden Siedlungsbereichen.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art als "häufig vorkommend" eingestuft werden kann (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
 □ Vermeidungsmaßnahmen □ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) □ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahr □ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise ☐ Bau und anlagebedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da die Bachstelze den Baubereich nicht als Niststandort nutzt und bei jeglicher Störung sofort ausweichen kann. ☐ Neubautrasse zerschneidet die großflächigen Offenlandbereiche. Dadurch ist zwar eine betriebsbedingte Tötung einzelner Individuen durch Kollisionen mit Fahrzeugen grundsätzlich möglich, das Kollisionsrisiko erhöht sich jedoch nicht in signifikanter Weise, da die Bachstelzen bei ihrer Nahrungssuche keine festgelegten Flugrouten nutzen und somit nicht in den Trassenbereich hineingelockt werden. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g. Art ist davon auszugehen, dass es durch nicht auszuschließende betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Art kommt.
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

V2			
Gr	uppe: ungefährdete Offenlandarten	:	
Bad	chstelze (<i>Motacilla alba</i>)		
Prog	gnose und Bewertung der Schädigungstatbeständ	e gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Enti	nahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan	zungs- und Ruhestätten	
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzu Zusammenhang nicht gewahrt.	ings- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen	
\boxtimes	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffene hang gewahrt	n Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen-	
Bac	Eine bau- oder anlagenbedingte Inanspruchnahme von Niststandorten durch den Straßenbau ist nicht gegeben, da die Bachstelze den Baubereich nur als Nahrungshabitat nutzt. Niststandorte befinden sich im Siedlungsbereich außerhab der Wirkzone des Bauvorhabens.		
Prog	gnose und Bewertung der Störungstatbestände ge	m. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten			
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erha	altungszustandes der lokalen Population	
\boxtimes	Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population		
Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kann es zu Störungen insbesondere der Nahrungshabitate kommen, die jedoch nicht essenziell für die Brutplätze sind. Die Bachstelzen sind gute Flieger und können problemlos in benachbarte ebenso geeignete Offenlandflächen ausweichen. Daher ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.			
	iebsbedingte relevante Störungen von Brutplätzen virkungsbereiches der Baumaßnahmen befinden.	sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des	
Zus	sammenfassende Feststellung der artensch	utzrechtlichen Verbotstatbestände	
	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Ab		
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
\boxtimes	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen:	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP **Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

Die Bachstelze ist im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Die Störung von Nahrungshabitaten hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen der betroffenen Individuen in benachbarte ebenso geeignete Offenlandflächen auszugehen.

Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelart im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Bei allen betrachteten Varianten würden auch vergleichbare Offenlandstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V3
Gruppe: ungefährdete Vogelarten der Fließgewässer/Gräben: Stockente (Anas platyrhynchos), Sumpfrohrsänger (Acrocephalus palustris), Teichrohrsänger (Acrocephalus scirpaceus)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Ubiquitäre Vogelarten werden hinsichtlich ihrer Autökologie und Verbreitungssituation nicht näher beschrieben.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☐ nachgewiesen ☐ potenziell möglich
Die Stockente konnte Junge führend im Hilbergraben kurz vor der Sandgasse kartiert werden. Somit ist sie als Brutvogel sowohl am Hilbergraben als auch dem damit unmittelbar verbundenen Steinbach als ständig wasserführende Gräben zu bewerten.
Der Sumpfrohsänger konnte mehrfach in den Ufersäumen entlang der Gräben als Brutvogel kartiert werden. Der Teichrohrsänger konnte am Mittelgraben und am Steinbach in unmittelbarer Nähe der geplanten Gewässerquerung als Brutvogel kartiert werden.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Es wird von einem guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Art als "häufig vorkommend" eingestuft werden kann (Häufigkeitsabschätzung).
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
□ Vermeidungsmaßnahmen
1V Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahr
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise
Bau und anlagebedingte Tötungen können durch eine vollständige Baufeldräumung (d.h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (s. 1V).
Im Bereich der durch die Neubautrasse querenden Gräben ist zwar eine betriebsbedingte Tötung einzelner Individuen durch Kollisionen mit Fahrzeugen grundsätzlich möglich, das Kollisionsrisiko erhöht sich jedoch nicht in signifikanter Weise, da die in unmittelbarer Nähe der Straße gelegenen Brutstätten aufgegeben werden. Angesichts des guten Erhaltungszustandes der o.g. Arten ist davon auszugehen, dass es durch nicht auszuschließende betriebsbedingte Kollisionen mit Kfz zu keiner relevanten Beeinträchtigung der lokalen Populationen der euryöken Arten kommt.
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

V3		
Gruppe: ungefährdete Vogelarten de	r Fließgewässer/Gräben:	
Stockente (Anas platyrhynchos), Sumpfroh (Acrocephalus scirpaceus)	rsänger (<i>Acrocephalus palustris</i>), Teichrohrsänger	
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestän	nde gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:	
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpfla	anzungs- und Ruhestätten	
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflan. Zusammenhang nicht gewahrt.	zungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen	
	nen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen-	
Da Ufersäume entlang der Gräben bau- und anlagebedingt beseitigt werden, sind Brutplätze der o.g. Arten durch die Baumaßnahme möglicherweise betroffen. Es ist jedoch ein Ausweichen in die verbleibenden Biotopstrukturen des Unter suchungsgebietes oder daran angrenzender Säume möglich, und es ist davon auszugehen, dass ein Ausweichen in diese Bereiche erfolgt. ist daher nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationer auszugehen.		
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände (gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG	
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpf Wanderungszeiten	flanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und	
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Er	haltungszustandes der lokalen Population	
	des Erhaltungszustandes der lokalen Population	
Durch baubedingten Lärm und visuelle Effekte kann es zu Störungen der o.g. Brutvögel im Umfeld der Grabenquerungen kommen. Angesichts der nur punktuellen Eingriffe und der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auszugehen.		
Zusammenfassende Feststellung der artenso	chutzrechtlichen Verbotstatbestände	
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. A	ubs. 5 BNatSchG	
☐ treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)	
☐ treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	
	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)	

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP **Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

Die o.g. Vogelarten sind im Naturraum und im gesamten Bundesland weit verbreitet und häufig. Der Verlust einzelner Brutplätze hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokalen Populationen der Arten insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen der betroffenen Individuen in benachbarte ebenso geeignete Ufersäume auszugehen.

Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelarten im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich in der Linienführung lediglich in der Lage zwischen Hilbenhof und Ortsrand Iggelheim. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen (Ufersäume) in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten vor.

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

V4
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Die Feldlerche benötigt weitgehend offene Landschaften unterschiedlicher Ausprägung; hauptsächlich Kulturlebensräume wie Grünland- und Ackergebiete, aber auch Heidegebiete und größere Waldlichtungen. Von Bedeutung für die Ansiedlung sind trockene bis wechselfeuchte Böden mit einer kargen und vergleichsweise niedrigen Gras- und Krautvegetation. Die Art meidet auch feuchte bis nasse Areale nicht, wenn diese an trockene Bereiche angrenzen oder mit ihnen durchsetzt sind (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Die Feldlerchen legen ihr Nest in den Offenlandflächen mindestens 100 m von Waldrändern und ähnlichen Strukturen im Schlaginneren in einer selbstgegrabenen Mulde am Boden an. Günstige Standorte weisen Vegetationshöhen zwischen 20 und 60 cm und Deckungsgrade von 30 bis 70% auf. Die Nestlinge werden mit Insekten und Spinnen gefüttert. Die erwachsenen Vögel fressen besonders im Winter und Frühjahr viel pflanzliche Nahrung. Ihr Futter suchen die Lerchen am Boden, vorzugsweise an Stellen mit geringer Kulturpflanzendeckung und vielen Ackerwildkräutern, auch in niedriger oder kurzgemähter Vegetation. Die Feldlerche ist in Deutschland insbesondere in den Agrarlandschaften noch weit verbreitet, der Bestand nimmt jedoch seit den 60er Jahren aufgrund der Intensivierung der Landwirtschaft stetig ab.
In Rheinland-Pfalz ist die Art in Quadranten mit landwirtschaftlicher Nutzung noch flächendeckend verbreitet, jedoch mit einer abnehmenden Tendenz.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☐ potenziell möglich
Die Feldlerche besiedelt die weiträumigen Offenlandflächen nördlich der Steinbachmulde. Im avifaunistischen Gutachten sind in Anlage 3 die Brutstandorte dargestellt.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Da der Untersuchungsraum des avifaunistischen Gutachtens nur einen Teilausschnitt der weiträumigen Offenlandflächen und damit des Feldlerchenlebensraumes erfasst, ist eine Abgrenzung einer lokalen Population nicht möglich. Es ist jedoch von einer regelmäßigen Besiedlung auszugehen. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Äcker wird der Erhaltungszustand jedoch als mäßig gut eingestuft
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
☑ Vermeidungsmaßnahmen
1V Abschnittsweise Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
10A _{CEF} Anlage von 4 Feldvogelstreifen im Bereich der offenen Ackerflächen
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsoder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

Fachbeitrag Artenschutz

=	_	-
ı	•	A
N	V AF	4

Feldlerche (Alauda arvensis)

<u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Baufeldräumung (d.h. aller Strukturen, in denen die Feldlerche einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (III-VII) vermieden werden (s. 1V), da völlig offene Böden von der Feldlerche als Nistplatz gemieden werden.

Da die Feldlerche die Nähe von Straßen meidet, ist nicht von einer Zunahme des <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisikos auszugehen.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine direkte Zerstörung oder Schädigung von Nestern der Feldlerche kann durch eine vollständige Baufeldräumung (d.h. aller Strukturen, in denen die Feldlerche einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (III-VII) vermieden werden (s. 1V), da völlig offene Böden von der Feldlerche als Nistplatz gemieden werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Feldlerche weist gegenüber optischen und akkustischen Störungen eine hohe Empfindlichkeit auf. Auf der Grundlage der avifaunistischen Untersuchung (Unterlage 19.5) und der "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" wurde im LBP eine Beeinträchtigung von insgesamt 18 Brutrevieren ermittelt (s. Unterlage 19.1, Kap. 4.2.3). Aufgrund der unterschiedlichen Wirkintensitäten ist insgesamt mit einem Verlust von 4 Feldlerchenrevieren zu rechnen (ebd.).

Da die Offenlandflächen des Naturraumes großflächig von der Feldlerche besiedelt sind, ist der Verlust von insgesamt 4 Brutrevieren nicht von überdurchschnittlicher Bedeutung für die lokale Population insgesamt. Zudem werden vor Baubeginn durch die Anlage von 4 Feldvogelstreifen neue Brutmöglichkeiten für die Feldlerche geschaffen (s. 10A_{CEF}), wodurch sich die Siedlungsdichte erhöhen lässt und somit eine Stützung der lokalen Population erfolgt. Da die Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bereits vor dem Eingriffszeitpunkt wirksam ist, kann eine kontinuierliche Funktionsfähigkeit des Feldlerchenlebensraumes gewährleistet werden. Daher ist insgesamt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs	s. 5 BNatSchG
	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
\boxtimes	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender	
	Maßnahmen: 1V, 10A _{CEF}	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnhme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP **Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

10A_{CEF} Anlage von 4 Feldvogelstreifen im Bereich der offenen Ackerflächen

Die Feldlerche ist im Naturraum noch weit verbreitet und häufig. Der Verlust von 4 Brutrevieren hat keinen signifikanten negativen Einfluss auf die Bestandsdichte der Art insgesamt.

Durch die im LBP festgesetzten vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen wie die Anlage von 4 Feldvogelstreifen in der offenen Feldflur östlich und westlich von Iggelheim (10A_{CEF}) werden zudem neue Brutmöglichkeiten für die Feldlerche geschaffen.

Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Feldlerche im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Bei allen betrachteten Varianten würden auch vergleichbare Offenlandstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V5
Haubenlerche (Galerida cristata)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz
Die Haubenlerche bewohnt trockene, vegetationsarme Standorte wie Brachen und Ödländereien. Heute kommt sie haupt- sächlich im städtischen Bereich in aufgelockerten Wohngebieten, Gewerbe-, Industriegebieten, Sportplätzen, an Schulhö- fen, Verkehrsflächen, Einkaufzentren mit teilweise brachliegenden, wenig bewachsenen Rohböden; daneben auf Trup- penübungsplätzen, ehemaligen Deponien und Großbaustellen vor. Die Haubenlerche ist ein Standvogel, der sein Nest am Boden in der lockeren Vegetation versteckt. Es erfolgen zwei Bru- ten zwischen April und Juli. Als Nahrung nimmt die Haubenlerche sowohl Insekten als auch Sämereien auf. Im Herbst und Winter stellt sie sich auf Körnernahrung um.
In Rheinland-Pfalz gibt es nur noch wenige Brutvorkommen in der Neuwieder Rheintalweitung, im Unteren Nahetal, in Rheinhessen und in der Vorderpfalz. Der Bestand ist rückläufig (LBM 2008). In den letzten Jahren ist der Bestand der Haubenlerche weiter stark zurückgegangen. Dies wird in den zuletzt bekannten bzw. gemeldeten Vorkommen dokumentiert (www.ornitho.de 30.11.2019). Demnach sind viele Vorkommen der Jahre 2012 bis 2018 der Oberrheinpopulation mittlerweile erloschen. Ein Vorkommen bei Böhl-Iggelheim wird hier jedoch noch dokumentiert.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☐ potenziell möglich
Die Haubenlerche konnte vor allem auf den Gemüsefeldern nördlich vom Römerhof beobachtet werden. Es ist mit 4-6 Brutrevieren zu rechnen. Im avifaunistischen Gutachten sind in Anlage 3 die Brutstandorte dargestellt. In 2019 wurde weiterhin ein Vorkommen im Bereich des Neubaugebietes östlich des Römerhofes gemeldet.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Da keine Hinweise zu Vorkommen im weiteren Umfeld des Untersuchungsraumes vorliegen, wird der Bestand im Untersuchungsgebiet als lokale Population abgegrenzt. Aufgrund des dramatischen Bestandseinbruches in Rheinland-Pfalz und der insgesamt kleinen Lokalpopulation sowie der intensiven Bewirtschaftung der Acker- und Gemüseflächen wird der Erhaltungszustand als ungünstig eingestuft
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
☑ Vermeidungsmaßnahmen
1V Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
11A _{CEF} Anlage eines Haubenlerchenhabitates
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
Betriebs bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

V5

Haubenlerche (Galerida cristata)

Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

<u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Baufeldräumung (d.h. aller Strukturen, in denen die Haubenlerche einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (IV-VII) vermieden werden (s. V1). Die Haubenlerche brütet zwar auch auf Bauflächenbrachen, aufgrund des Baubetriebs ist hier jedoch nicht von einer Anlage neuer Nester auszugehen.

Da die Haubenlerche die Nähe von Straßen nicht meidet, sind grundsätzlich <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen nicht auszuschließen. Da die Straßentrasse jedoch am Rand des Kernlebenraumbereiches am Römerhof vorbeiführt erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- Signification signification with the state of the state o

Eine direkte Zerstörung oder Schädigung von Nestern der Haubenlerche kann durch eine vollständige Baufeldräumung (d.h. aller Strukturen, in denen die Haubenlerche einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (III-VII) vermieden werden (s. 1V). Die Haubenlerche brütet zwar auch auf Bauflächenbrachen, aufgrund des Baubetriebs ist hier jedoch nicht von einer Anlage neuer Nester auszugehen.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Auf der Grundlage der avifaunistischen Untersuchung (Unterlage 19.5) und der "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" wurde im LBP ein Verlust von 1 Haubenlerchenrevier berechnet (s. Unterlage 19.1, Kap. 4.2.3). Die Haubenlerche gehört zu den Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Daher sind Bruten in Straßennähe möglich, so dass der Kernlebensraum um den Römerhof erhalten bleibt. Zudem wird vor Baubeginn ein Ausweichlebensraum nordöstlich von Iggelheim in der durch eine Obstbaumbrache von der Neubautrasse abgeschirmten Feldflur geschaffen (s. $10A_{\text{CEF}}$). In dessen Umfeld wurde ebenfalls ein Haubenlerchenvorkommen kartiert. Dadurch ergeben sich neue Brutmöglichkeiten für die Haubenlerche, wodurch sich die Siedlungsdichte erhöhen lässt und somit eine Stützung der lokalen Population erfolgt. Da die Maßnahme als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme bereits vor dem Eingriffszeitpunkt wirksam ist, kann eine kontinuierliche Funktionsfähigkeit des Haubenlerchenlebensraumes gewährleistet werden. Daher ist insgesamt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)

☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

☐ treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender

Maßnahmen: 1V, 11A_{CEF} (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnhme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP **Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

11A_{CEF} Anlage eines Haubenlerchenhabitates

Die Haubenlerche gehört zu den Brutvogelarten ohne spezifisches Abstandsverhalten zu Straßen. Daher sind Bruten in Straßennähe möglich, so dass der Kernlebensraum um den Römerhof erhalten bleibt. Durch die im LBP festgesetzte vorgezogene Ausgleichsmaßnahme 11A_{CEF} (Anlage eines Haubenlerchenhabitates werden zudem neue Brutmöglichkeiten für die Haubenlerche geschaffen. Daher ist durch den Verlust von 1 Brutrevier trotz der kleinen Population keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. Der Verlust von 1 Brutrevier hat somit keinen signifikanten negativen Einfluss auf die Bestandsdichte der Art insgesamt.

Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Haubenlerche im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Bei mehreren Varianten führt die Trasse durch den Kernlebensraumbereich der Haubenlerche mit deutlich größeren Revierverlusten. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

Fachbeitrag Artenschutz

V6
Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Das Rebhuhn benötigt offene Lebensräume wie extensiv genutzte Ackergebiete sowie Grünland mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen. Außerdem kommt es in Sandheiden, Trockenrasen, Abbaugebieten und Industriebrachen vor. Hohe Siedlungsdichten sind auch in "ausgeräumten" Ackergebieten, die sich durch hohe Bodenwertzahlen auszeichnen und in wärmebegünstigten Regionen zu finden. Acker- und Grünlandbrachen gehören in intensiv genutzten landwirtschaftlichen Gebieten zu den wichtigsten Neststandorten. (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Nestlinge werden mit Insekten gefüttert. Die erwachsenen Vögel ernähren sich überwiegend pflanzlich mit Samen und Früchten von Ackerwildkräutern, Getreidekörnern und grünen Pflanzenteilen. Weiterhin benötigen sie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung, die sie auch auf unbefestigten Feldwegen finden. Als Standvögel überwintern sie als Familienverband in "Ketten" und suchen in kalten Frostnächten Hecken und Raine auf. In Rheinland-Pfalz ist das Rebhuhn noch weit verbreitet, jedoch bei abnehmendem Bestandstrend. In den Mittelgebirgen gibt es nur geringe Bestände.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
□ potenziell möglich
Das Rebhuhn konnte im Bereich der gegliederten Offenlandflächen in Ortsrandnähe um Iggelheim beobachtet werden. Es ist mit 6 Brutrevieren zu rechnen. Im avifaunistischen Gutachten sind in Anlage 3 die Brutstandorte dargestellt.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Da im Bereich der umgebenden großflächig ungegliederten Feldflur keine größeren Vorkommen zu erwarten sind, wird der Bestand im Untersuchungsgebiet als lokale Population abgegrenzt. Aufgrund des allgemeinen Bestandsrückganges in Rheinland-Pfalz und der relativ kleinen Lokalpopulation sowie der intensiven Bewirtschaftung der Acker- und Gemüseflächen wird der Erhaltungszustand als mäßig eingestuft
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
□ Vermeidungsmaßnahmen
1V Baufeldfreimachung in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen
(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG) Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs-
oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt ☐ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen
Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
bei malviduen <u>ment</u> in signiinantei weise
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

V6

Rebhuhn (Perdix perdix)

<u>Bau und anlagebedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Baufeldräumung (d.h. aller Strukturen, in denen das Rebhuhn einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (IV-VII) vermieden werden (s. 1V). Das Rebhuhn brütet zwar auch auf Bauflächenbrachen, aufgrund des Baubetriebs ist hier jedoch nicht von einer Anlage neuer Nester auszugehen.

Da das Rebhuhn die Nähe von Straßen nicht meidet, sind grundsätzlich <u>betriebsbedingte</u> Kollisionen nicht auszuschließen. Da die Straßentrasse jedoch eher weiträumig um den Ortsrand als Schwerpunktlebensraum herumführt, erhöht sich das Kollisionsrisiko nicht in signifikanter Weise.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Eine direkte Zerstörung oder Schädigung von Nestern des Rebhuhns kann durch eine vollständige Baufeldräumung (d.h. aller Strukturen, in denen das Rebhuhn einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison (IV-VII) vermieden werden (s. 1V), da völlig offene Böden vom Rebhuhn als Nistplatz gemieden werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Auf der Grundlage der avifaunistischen Untersuchung (Unterlage 19.5) und der "Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr" wurde im LBP ein Verlust von 1 Rebhuhnrevier berechnet (s. Unterlage 19.1, Kap. 4.2.3). Für das Rebhuhn sind Bruten in Straßennähe möglich. Da die Straßentrasse jedoch eher weiträumig um den Ortsrand als Schwerpunktlebensraum herumführt, ist durch den Verlust von 1 Brutrevier trotz der kleinen Population keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten.

Durch die im LBP festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie die Entwicklung von Sukzessionsflächen (9A, 2E) werden neue Brutmöglichkeiten für das Rebhuhn geschaffen. Diese Maßnahmen sind allerdings für die Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population der Art nicht unbedingt erforderlich und werden daher an dieser Stelle nur informationshalber genannt.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahmen: 1V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnhme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP **Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

9A Freie Vegetationsentwicklung von Krautsäumen (Sukzession9 auf entsiegelten Flächen

2E Umwandlung von Acker in gehölzstrukturierte Sukzessionsflächen

Für das Rebhuhn sind Bruten in Straßennähe möglich. Da die Straßentrasse jedoch eher weiträumig um den Ortsrand als Schwerpunktlebensraum herumführt, ist durch den Verlust von 1 Brutrevier trotz der kleinen Population keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten. Der Verlust von 1 Brutrevier hat somit keinen signifikanten negativen Einfluss auf die Bestandsdichte der Art insgesamt.

Durch die im LBP festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wie die Entwicklung von Sukzessionsflächen (9A, 2E) werden zudem neue Brutmöglichkeiten für das Rebhuhn geschaffen.

Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Rebhuhns im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Bei mehreren Varianten führt die Trasse näher am Ortsrand als Schwerpunktlebensraum des Rebhuhns mit deutlich größeren Revierverlusten. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V7
Grünspecht (Picus viridis)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Grünspecht besiedelt Randzonen von mittelalten und alten (lichten) Laub- und Mischwälder bzw. Auwälder; ausgedehnte Wälder nur, wenn große Lichtungen, Wiesen oder Kahlschläge vorhanden sind; überwiegend in reich gegliederten Kulturlandschaften mit hohem Anteil an offenen Flächen und Feldgehölzen, Hecken mit Überhältern, Streuobstwiesen, Hofgehölze; im Siedlungsbereich in Parks, Alleen, Villenviertel und auf Friedhöfen mit Altbaumbestand. (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2008). Die Art ist Standvogel mit Streuungswanderungen außerhalb der Brutzeit. Die Größe der "Balzreviere" beträgt meist 1 - 2 km², die der Brutreviere ca. 1 km². Die Nahrung besteht v. a. aus Ameisen, die er auch auf Scherrasen, Industriebrachen und Gleisanlangen sucht. Die Bruthöhle wird an Schwachstellen und Höhlen von Laub-, selten Nadelbäumen gezimmert, ein Höhlenneubau erfolgt seltener als beim Grauspecht (nicht alljährlich). Der Gesamtbestand an Brutvögeln des Grünspechtes in Deutschland wird für den Zeitraum von 1995 bis 1999 mit 23.000 bis 35.000 Brutpaaren angegeben und ist damit doppelt so häufig wie der Grauspecht. Die Tendenz des Bestandes und der Arealausdehnung ist gleichbleibend.
In Rheinland-Pfalz ist der Grünspecht in weiten Landesteilen in geeigneten Habitaten vertreten mit deutlichem Schwer- punkt in den Tallagen und den Mittelgebirgen mit hohem Laubwaldanteil. Die Bestandszahlen vom Grünspecht sind zu- nehmend.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
☐ potenziell möglich
Der Grünspecht konnte im Bereich der Steinbachmulde nachgewiesen werden. Für den Bereich der Ufergehölze mit den alten Baumweiden als potenzielle Höhlenbäume besteht daher der Brutverdacht für 1 Brutpaar. Die angrenzenden Wiesen werden als Nahrungshabitat genutzt.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Die gehölzbestandene Steinbachmulde westlich von Iggelheim wird als lokale Population definiert. Aufgrund der für den Grünspecht eher ungünstigen Ausstattung wird der Erhaltungszustand als mäßig eingestuft
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
☑ Vermeidungsmaßnahmen
1V Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar)
6V Eingrünung der Straße im Bereich der Steinbachmulde mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
⊠ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise

Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

V7
Grünspecht (Picus viridis)
Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 1V).
Eine Gefährdung dieser Art besteht in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Steinbachmulde zu, die für den Grünspecht ein Nahrungshabitat darstellt und von der neuen Straße gequert wird. Um vorhabensbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, werden entlang des gefährdeten Straßenabschnitts randlich höhere Gehölze gepflanzt, die den Grünspecht zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen 6V i.V.m. 1E, 2E, 3E).
Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Nisthöhlen des Grünspechtes sind in den zu beseitigenden Bäumen nicht vollständig auszuschließen. Durch die Beseitigung der Bäume außerhalb der Brutperiode(vgl. 1V) in Verbindung mit den verbleibenden Höhlenbäumen im Bereich der Steinbachmulde ist ein Ausweichen der Art in diese verbleibenden Strukturen möglich. Es ist auch davon auszugehen, dass der möglicherweise betroffene Grünspecht sich ohne Probleme neue Bruthöhlen zimmern kann und somit das Grünspechtrevier insgesamt bestehen bleibt; d.h. die möglicherweise betroffene Bruthöhle stellt keinen essenziellen Bestandteil des Revieres dar. Daher kann bei der sehr geringen Anzahl betroffener Höhlenbäume insgesamt die ökologische Funktion der vom Eingriff
betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.
Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten
☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
☐ Die Störung führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
Während der Bau- und Betriebsphase kommt es zwar zu Störungen des Grünspechtrevieres insbesondere durch Lärm und visuelle Unruhe. Der Grünspecht wird jedoch nach Garniel & Mierwald (2010) als wenig empfindlich zumindest gegenüber Lärmauswirkungen eingestuft. Zudem können die Grünspechte mit ihren Niststätten (Baumhöhlen) innerhalb ihrer großräumigen Reviere leicht in ungestörte, ebenso geeignete Bereiche ausweichen.
Daher ist insgesamt nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auszugehen
Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
☐ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahmen: 1V, 6V

treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Eine anlagebedingte Beanspruchung einzelner potenzieller Höhlenbäume als Niststandort ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, die angrenzende Steinbachmulde im Umfeld der Eingriffsorte enthält jedoch zahlreiche Bäume, die zum Anlegen neuer Höhlen sehr gut geeignet sind. Es ist daher davon auszugehen, dass der betroffene Grünspecht sich ohne Probleme eine neue Bruthöhle zimmern kann, so dass das Revier insgesamt bestehen bleibt.

Im Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Störungen wird der Grünspecht als wenig empfindlich eingestuft. Zudem können die Grünspechte mit ihren Niststätten (Baumhöhlen) innerhalb ihrer großräumigen Reviere leicht in ungestörte, ebenso geeignete Bereiche ausweichen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Grünspechtes im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich in der Linienführung lediglich in der Lage zwischen Hilbenhof und Ortsrand Iggelheim. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen (Ufergehölze) in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V8
Sperber (Accipiter nisus)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Sperber besiedelt busch- und gehölzreiche, Deckung bietende Landschaften mit ausreichendem Kleinvogelangebot und Brutmöglichkeiten. Die Brutplätze werden meist in Wäldern v.a. in Nadelstangenhölzern mit Anflugmöglichkeiten innerhalb des Bestandes angelegt. Im Stangenholz erfolgt eine Besiedlung häufig nach erstmaliger Durchforstung, wobei ältere offene Bestände seltener genutzt werden. Eine Brut in Laubstangengehölzen kommt vor, insbesondere bei Fehlen von Nadelwald, während reine Laubwälder in Mitteleuropa kaum besiedelt werden. Zunehmend erfolgen auch Bruten außerhalb des Waldes auf Friedhöfen, in Parks, Gärten und Straßenbegleitgrün. (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Der Sperber ist ein spezialisierter Vogeljäger. Er jagt aus dem Hinterhalt, aus dem er plötzlich zur Hetzjagd hervorbricht und seine Beute auch durch die Gehölzbestände verfolgt. Die Art ist mit ca. 14.400 bis 21.000 Brutpaaren in Deutschland etwas häufiger anzutreffen als der Habicht. Sie zeigt in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Ausbreitung und starke Bestandszunahme.
In Rheinland-Pfalz ist die Art landesweit vertreten mit einem gleich bleibenden Bestandtrend.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
□ potenziell möglich
Der Sperber konnte als Nahrungsgast in den Ufergehölzen in der Steinbachmulde westlich von Iggelheim nachgewiesen werden, wo er nach Kleinvögeln jagt. Horststandorte wurden im Umfeld der Straße nicht festgestellt. Ein Niststandort ist in den Wälder südlich von Iggelheim zu vermuten.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Als Lebensraum einer lokalen Population wird der Waldbestand südlich von Iggelheim im Bereich der zusammenhängenden Waldflächen zwischen Haßloch und Schifferstadt mit den umgebenden gehölzstrukturierten Offenlandflächen definiert. Da der Waldbestand großräumig von intensiv genutzten Offenlandflächen umgeben ist, wird der Erhaltungszustand als mäßig gut eingestuft.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
6V Eingrünung der Straße im Bereich der Steinbachmulde mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG: Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
 □ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt □ Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebs bedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

Fachbeitrag Artenschutz Seite 73

V8		
Sp	erber (<i>Accipiter nisus</i>)	
	und anlagebedingte Tötungen können ausgeschlo shabitat nutzen und bei jeglicher Störung sofort aus	ossen werden, da der Sperber die Ufergehölze lediglich als Nahweichen kann.
back ding höhe	nmulde zu, die für den Sperber ein Jagdhabitat da te Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhir	ingten Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Stein- rstellt und von der neuen Straße gequert wird. Um vorhabensbe- ndern, werden entlang des gefährdeten Straßenabschnitts randlich en Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnah-
Prog	nose und Bewertung der Schädigungstatbeständ	e gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entr	nahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflan	zungs- und Ruhestätten
	Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzu Zusammenhang nicht gewahrt.	ngs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen
	ökologische Funktion der vom Eingriff betroffene hang gewahrt	n Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen-
gebe	en. Der Sperber nistet nicht im Untersuchungsraum diese sind jedoch im Vergleich zur Gesamtgröße d	Horst- oder Niststandorten durch den Straßenausbau ist nicht ge- Es gehen zwar Nahrungshabitate bau- und anlagenbedingt verlo- er Jagdreviere nicht von existentieller Bedeutung für die brütenden
Prog	gnose und Bewertung der Störungstatbestände ge	m. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
	ebliches Stören von Tieren während der Fortpflanderungszeiten	nzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
	Die Störung führt zur Verschlechterung des Erha	altungszustandes der lokalen Population
\boxtimes	Die Störung führt zu keiner Verschlechterung de	s Erhaltungszustandes der lokalen Population
visu habi insg	elle Unruhe. Die Funktionalität der Lebensstätte wir tate während der Bauarbeiten leicht auf ungestört	der Nahrungshabitate des Sperbers insbesondere durch Lärm und da allerdings nicht gefährdet, da die Vögel im Bezug auf die Jagde, ebenso geeignete Jagdhabitate ausweichen können. Daher ist den Erhaltungszustand der lokalen Population des Sperbers aus-
	ammenfassende Feststellung der artensch	
_	Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs	
	treffen zu treffen nicht zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
	Maßnahmen: 6V	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP **Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

Der relativ geringe Verlust von Ufergehölzen als Nahrungshabitat hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokalen Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen in angrenzende Nahrungshabitate auszugehen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand des Sperbers im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich in der Linienführung lediglich in der Lage zwischen Hilbenhof und Ortsrand Iggelheim. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen (Ufergehölze) in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

Fachbeitrag Artenschutz

V9
Turteltaube (Streptopelia turtur)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Die Turteltaube besiedelt im Tiefland und den angrenzenden Hügelländern relativ trockene Gebiete, ursprünglich lichte sommertrockene Wälder (frühe Sukzessionsstadien). Sie bevorzugt Lebensräume mit großem Anteil mittelhoher Buschund Baumbestände wie Flusstäler (Auwälder, Ufergehölze) und kommt heute in halboffener Kulturlandschaft in wärmebegünstigten Lagen im Bereich von Waldränder/-lichtungen auch in Kieferstangengehölzen, aufgelassenen Kies- und Sandgruben, Hecken und Feldgehölzen, oft in Wassernähe vor. Weiterhin besiedelt sie Siedlungen, Parks, größere aufgelassene Gärten und Obstplantagen, jedoch seltener den Rand oder das Innere dörflicher Siedlungen. Selbst an verkehrsreichen Straßen wurde sie schon festgestellt (Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz, LBM 2006). Die Turteltaube legt ihre Nester meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschen, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern an. Als Nahrung sucht sie Sämereien auf Ackerflächen, Grünländern und schütter bewachsenen Ackerbrachen. In Rheinland-Pfalz ist sie flächendeckend verbreitet, weist jedoch einen abnehmenden Bestandstrend auf.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
□ potenziell möglich
Die Turteltaube konnte in der gehölzstrukturierten Steinbachmulde westlich von Iggelheim als Brutvogel nachgewiesen werden. Es ist mit 3 Brutrevieren zu rechnen. Im avifaunistischen Gutachten sind in Anlage 3 die Brutstandorte dargestellt.
Erhaltungszustand der lokalen Population: Die gehölzbestandene Steinbachmulde zwischen Iggelheim und Haßloch wird als lokale Population definiert. Aufgrund der durchgehenden Ufergehölze und der angrenzenden Feldflur wird der Erhaltungszustand als gut eingestuft
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
Vermeidungsmaßnahmen Vermeidung der Gehölze im Winterhalbjahr (Oktober bis Februar)
6V Eingrünung der Straße im Bereich der Steinbachmulde mit Gehölzen zur Vermeidung von Kollisionen
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
⊠ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG) ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise ☐ Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts
bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

V9

Turteltaube (Streptopelia turtur)

<u>Anlage- oder baubedingte</u> Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Art einen Nistplatz finden kann) in den Wintermonaten vor Beginn der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme 1V).

Eine Gefährdung dieser Art besteht in dem <u>betriebsbedingten</u> Kollisionsrisiko mit Kfz. Dies trifft für den Bereich der Steinbachmulde zu, die für die Turteltaube ein Nahrungshabitat darstellt und von der neuen Straße gequert wird. Um vorhabensbedingte Kollisionsopfer mit dem Straßenverkehr zu verhindern, werden entlang des gefährdeten Straßenabschnitts randlich höhere Gehölze gepflanzt, die die Turteltaube zum höheren Überfliegen der Straße veranlassen (vgl. Vermeidungsmaßnahmen 6V i.V.m. 1E, 2E, 3E).

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.
- Signification signification was been supported by Schools with the state of the sta

Niststandorte der Turteltaube sind in den zu beseitigenden Ufergehölzen nicht vollständig auszuschließen. Durch die Beseitigung der Gehölze außerhalb der Brutperiode (vgl. V1) in Verbindung mit den verbleibenden Ufergehölzen ist ein Ausweichen der Art in diese verbleibenden Strukturen möglich. Es ist daher davon auszugehen, dass die betroffenen Turteltauben sich ohne Probleme neue Nester anlegen, was sie zudem regelmäßig der Fall ist. Somit können die Turteltaubenreviere insgesamt bestehen bleiben; d.h. die betroffenen Niststandorte stellen keinen essenziellen Bestandteil der Reviere dar.

Daher kann insgesamt die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden.

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es zu Störungen der Turteltauben im Umfeld der Baumaßnahme. Angesichts der günstigen Habitatstrukturen im Umfeld (Gehölz-Offenland-Verteilung) können die Vögel in ungestörte Bereiche ausweichen, d.h. ihren Niststandort verlagern.

Daher ist insgesamt nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Population der Art auszugehen

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Aus

□ treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)□ treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Maßnahmen: 1V, 6V (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP

Eine anlagebedingte Beanspruchung einzelner Gehölze als Niststandort ist zwar grundsätzlich nicht auszuschließen, die angrenzende Steinbachmulde im Umfeld des Eingriffsortes enthält jedoch umfangreiche Gehölze, die zum Anlegen neuer Nester sehr gut geeignet sind. Es ist daher davon auszugehen, dass die betroffenen Turteltauben sich ohne Probleme neue Nester bauen können, so dass die Reviere insgesamt bestehen bleiben.

Im Hinblick auf bau- und betriebsbedingte Störungen können die Turteltauben mit ihren Niststätten in angrenzende ebenso geeignete ungestörte Gehölzstrukturen ausweichen.

Daher ist insgesamt sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Turteltaube im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Sie unterscheiden sich in der Linienführung lediglich in der Lage zwischen Hilbenhof und Ortsrand Iggelheim. Daher würden bei allen betrachteten Varianten auch vergleichbare Biotopstrukturen (Ufergehölze) in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art vor.

V10
Weissstorch (Ciconia ciconia)
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie/Verbreitung in Rheinland-Pfalz Der Weissstorch war ursprünglich Baumruinenbrüter am Rand breiter Flussauen. Heute ist er in Deutschland ausschließlich Siedlungsbewohner. Nahrungshabitate liegen in vielfältig strukturierten, bäuerlich genutzten, natürlich nährstoffreichen Niederungslandschaften mit hoch anstehendem Grundwasser und Nistmöglichkeiten oder bereitgestellten Nistplatzangeboten. Höchste Dichten finden sich in stark vom Grundwasser beeinflussten Flussauen. Wesentliche Strukturen und Qualitäten sind Naturnähe, nur wenig eingeschränkte Überschwemmungsperiodik, ein sommerlicher Wasserwechselbereich, biologisch "flachgründige" Böden durch anhaltende Staunässe, offene vegetationsreiche Flach- und Seichtwasserbereiche (z.B. eingestaute Flutmulden), kurzlebige und überdauernde Gewässer. Frei fliegende Störche aus Freiland-/ Gehegehaltung oder Wiedereinbürgerungsprojekten brüten u.U. in Gebieten, die sonst nicht besiedelt werden. In Rheinland-Pfalz ist der Weissstorch brütend in der Oberrheinebene und der Südwestpfalz verbreitet.
Vorkommen im Untersuchungsgebiet
□ potenziell möglich
Der Weissstorch konnte auf den Wissen südlich des Hilbenhofes bei der Nahrungssuche beobachtet werden. Nach Aussagen eines örtlichen Landwirtes kommen bis zu 4 Störche vor. Brutstandorte sind im Untersuchungsgebiet und dessen näherem Umfeld jedoch nicht vorhanden. Erhaltungszustand der lokalen Population:
Die Eingrenzung einer lokalen Population ist aufgrund des großen Aktionsradius bei gleichzeitiger Nutzung unterschiedlicher Habitatstrukturen sowie der fehlenden Kenntnisse zu konkreten Vorkommen nicht möglich.
Darlegung der Betroffenheit der Arten
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (s. LBP)
☐ Vermeidungsmaßnahmen
vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)
Prognose und Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:
Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen, ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahr
Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt
Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen in signifikanter Weise
Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgseintritts bei Individuen <u>nicht</u> in signifikanter Weise
Bau und anlagebedingte Tötungen können ausgeschlossen werden, da der Weissstorch den Baubereich nicht als Niststandort nutzt und bei jeglicher Störung sofort ausweichen kann.
Die Neubautrasse führt zwar am Rand der Nahrungshabitate (Wiesen der Steinbachmulde) vorbei. Die Störche haben bei ihrer Nahrungssuche jedoch keine festgelegten Flugrouten, die sie in den Trassenbereich hineinlocken würden. Aufgrund der großräumigen Reviere der Störche in denen bereits zahlreiche Straßen vorhanden sind ist nicht davon auszugehen, dass das <u>betriebsbedingte</u> Kollisionsrisiko im Vergleich zum derzeitigen allgemeinen Lebensrisiko in signifikanter Weise ansteigt.
Forts. Darlegung der Betroffenheit der Arten

V10		
Weissstorch	(Ciconia ciconia)	
Prognose und Bew	ertung der Schädigungstatbeständ	e gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:
Entnahme, Besch	ädigung, Zerstörung von Fortpflan	zungs- und Ruhestätten
	ng oder Zerstörung von Fortpflanzu hang nicht gewahrt.	ngs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen
⊠ ökologische hang gewah		n Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammen-
	lagenbedingte Inanspruchnahme vor aubereich nur als Nahrungshabitat nu	n Niststandorten durch den Straßenbau ist nicht gegeben, da der utzt.
Prognose und Bew	vertung der Störungstatbestände gel	m. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG
Erhebliches Störe Wanderungszeite		nzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und
☐ Die Störung	g führt zur Verschlechterung des Erha	altungszustandes der lokalen Population
	g führt zu <u>keiner</u> Verschlechterung de	s Erhaltungszustandes der lokalen Population
senziell für die Bru	tplätze sind. Die Weissstörche sind g hen ausweichen. Daher ist nicht von	zu Störungen der Nahrungshabitate kommen, die jedoch nicht es- gute Flieger und können problemlos in benachbarte ebenso geeig- einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Io-
	elevante Störungen von Brutplätzen hes der Baumaßnahmen befinden.	sind insgesamt nicht zu erwarten, da diese sich außerhalb des
Zusammenfass	ende Feststellung der artensch	utzrechtlichen Verbotstatbestände
Die Verbotstatbes	stände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs	s. 5 BNatSchG
☐ treffen zu		(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
treffen nicht zu	u	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☐ treffen nicht zu Maßnahmen:	u unter Berücksichtigung folgender	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Obwohl keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, werden im Folgenden <u>vorsorglich</u> die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen in RLP **Kompensatorische Maßnahmen** (Nummerierung laut LBP)

Die Störung von Nahrungshabitaten hat keinen signifikanten Einfluss auf die lokale Population der Art insgesamt. Zudem ist von einem Ausweichen der betroffenen Individuen in benachbarte ebenso geeignete Offenlandflächen auszugehen.

Daher ist sichergestellt, dass sich der aktuelle Erhaltungszustand der Vogelart im Naturraum und somit auch in Rheinland-Pfalz insgesamt nicht verschlechtert.

Vergleich zumutbarer Alternativen mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Art

Im Rahmen der Machbarkeitsstudie wurden mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet. Bei allen betrachteten Varianten würden auch vergleichbare Offenlandstrukturen in Anspruch genommen. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten vor.

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

- a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.
- b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten
- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Als Ergebnis aus dem Kapitel 5.1.2 kann festgestellt werden, dass für **keine Tierart** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.1.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 16 FFH-Richtlinie erfüllt.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Als Ergebnis aus dem Kapitel 5.2 kann festgestellt werden, dass für **keine europäische Vogelart** nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie die Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind.

Vorsorglich wurden in Kap. 5.2 die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für alle europäischen Vogelarten dennoch geprüft. Diese liegen für alle Arten vor, da sich die jeweiligen Erhaltungszustände der Populationen nicht verschlechtern. Gleichzeitig sind auch dahingehend die europarechtlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. Art 9 Vogelschutzrichtlinie erfüllt.

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

Dennoch wird an dieser Stelle vorsorglich darauf hingewiesen, dass im Vorfeld der Planung in einer Vorplanung mehrere Ausbauvarianten geprüft und bewertet wurden. Bei allen betrachteten Varianten würden auch vergleichbare Biotopstrukturen (Ackerland, Säume und Feld- und Ufergehölze) in Anspruch genommen. Für einige Tierarten waren die Zerschneidungseffekte anderer Varianten ungünstiger. Somit liegt aus Sicht des Vorhabenträgers keine zumutbare Alternative mit keinen oder geringeren Beeinträchtigungen für die Arten vor.

7 Fazit

Durch den geplanten Bau der Ortsumgehung Böhl-Iggelheim im Zuge der L 532 werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder beseitigt. Für alle im Gebiet (potentiell) verbreiteten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 aber nicht erfüllt. Zugleich ist damit nachgewiesen, dass für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie und für die Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des Art. 5 VS-RL nicht einschlägig sind.

Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weiträumig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungsmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und von Individualverlusten erreicht werden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sein können, die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG aber nicht erfüllt sind. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die relativ lokale Eingriffsfläche, die vorhandenen Ausweichbiotope und die vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nach Durchführung der Ausbaumaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand.

Bearbeitet:

Wirges, November 2020

Dipl.-Ing. (FH) Edmund Müller

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.Juli 2009 (BGBI. S. 2542) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBI. I S. 440) geändert worden ist.

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S.258; ber. 18.3.2005 S.896) Gl.-Nr.: 791-8-1

Richtlinie des Rates 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

Richtlinie des Rates 79/409/EWG vom 02. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

Richtlinie 97/49/EG der Kommission vom 29. Juli 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27. Oktober 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Literatur

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BEHNKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). – In: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz 55. S. 33-39.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNEMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. und SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2011): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GARNIEL, **A. & U. MIERWALD (2010)**: Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: "Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna".

GESSNER, B. IM AUFTRAG DES LANDESBETRIBES MOBILITÄT RHEINLAND PFALZ (2011): Fledermaus—Handbuch LBM.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

KIEFER, A. & U. SANDER (1993): Auswirkungen von Straßenbau und Verkehr auf Fledermäuse. Eine vorläufige Bilanzierung und Literaturauswertung. Naturschutz und Landschaftsplanung 25,6: S. 211-216.

LANDESAMT FÜR UMWELT; WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUFSICHT RHEINLAND-PFALZ (Hrsg.) 2015: Rote Listen von Rheinland-Pfalz: Gesamtverzeichnis, 3. Erweiterte Zusammenstellung.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2008): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

MINISTERIUM FÜR UMWELT, FORSTEN UND VERBRAUCHERSCHUTZ RHEIN-LAND-PFALZ (MUFV), Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (Stand 2019): ARTeFAKT-Arten und Fakten. In: Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Internetseite: www.naturschutz.rlp.de.

MÜLLER, A. (2001): Verkehrswege. In: RICHARZ, K., E. BEZZEL & M. HORMANN (Hrsg.): Taschenbuch für Vogelschutz. Wiebelsheim. S. 263-275.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

SCHRÖDER, S. (1994): Untersuchung zweier Verkehrswege hinsichtlich der Mortalität von Wirbeltieren unter besonderer Berücksichtigung der vorhandenen Biotoptypen. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 7,2: S. 433-461. Landau.

SIMON, L. et al.(2014): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg.: Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz, Mainz.

STEINICKE, H., HENLE, K. & GRUTTKE, H (2002): Einschätzung der Verantwortlichkeit Deutschlands für die Erhaltung von Tierarten am Beispiel der Amphibien und Reptilien. – Natur und Landschaft 77 (2): S. 72-80.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung 30.11.2007. In: Berichte Vogelschutz 44, S. 23-81.

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 und 45 BNatSchG: europäisch geschützte Arten gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

L 532,	Ortsun	ngehun	g Bċ	öhl-lggelheim									Relevanz für den Wirkraum
							Q	uell	е	0			
TK 25	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25		sonstige Quellen	ARTeFAKT	eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
										n = nicl	ht vorha	nden, v	= vorhanden, (v) = vermutet
													orkommen, aTK = sN in angrenzender TK
				l = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäı A = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spin		Heu	usch	reck	en, K	re = Kre	bse, LEI	PN = Na	chtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken,
6615	AMP	FFH	bgA	Kammolch	sN	I	Х	Х		n			Die Art benötigt als aquatischen Lebensraum mittelgroße bis große tiefgründige Gewässer, die im Wirkraum des Projektes nicht vorhanden sind.
6615	AMP	FFH	bgA	Kleiner Wasserfrosch	p\	′	х	Х		V	n		Der Steinbach als ständig wasserführender Graben mit Ufersäumen und -röhricht ist als potenzieller Lebensraum geeignet, die Art konnte im Eingriffbereich als auch im Umfeld weder beobachtet noch verhört werden.
6615	AMP	FFH	bgA	Knoblauchkröte	sN	I	Х	х		n			Für die Art sind eutrophe, vegetationsreiche Stillgewässer als aquatische Lebensräume relevant, die im Wirkraum nicht vorhanden sind.

6615	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x	x		v	n		Die offenen Ackerflächen sind für die Art als terrestrische Lebensräume zwar geeignet, es fehlen jedoch vegetationsarme Kleingewässer als Laichhabitat im Wirkraum und dessen Umfeld. Daher ist ein Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen.
6615	AMP	FFH	bgA	Laubfrosch	sN	Х	Х		n			Keine geeigneten Laichhabitate (krautreiche Stillgewässer) im Wirkraum vorhanden.
6615	AMP	FFH	bgA	Moorfrosch	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Laichhabitate (offene Kleingewässer) in Verbindung mit Tagesruheplätze im Wirkraum vorhanden.
6615	AMP	FFH	bgA	Springfrosch	sN	Х	х		n			Aquatische lebensräume in Verbindung mit Wäldern sind im Wirkraum nicht vorhanden.
6615	AMP	FFH	bgA	Wechselkröte	sN	Х	х		V	n		Die Art konnte in einer Amphibienuntersuchung (Unterlage 19.6) nicht nachgewiesen werden
6615	AVI	BAV	bgA	Alpenstrandläufer			Х		n			In RLP nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI		bgA	Amsel	sN	Х	Х	х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Bachstelze	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI	EG	bgA	Baumfalke	sN	х	х		V	n		Ufer- und Feldgehölze eignen sich als potenzielle Niststandorte, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI		bgA	Baumpieper	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (Gehölze in Verbindung mit extensivem Offenland) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI	BAV	bgA	Bekassine	sN	х	Х		V	n		Die Feuchtwiesen im Untersuchungsraum sind als potenzieller Lebensraum geeignet, die Art konnte im hier weder beobachtet noch verhört werden.
6615	AVI		bgA	Bergente			Х		n			Wintergast und Rastvogel auf größeren Gewässern in RLP, im Untersuchungsraum nicht vorhanden.
6615	AVI		bgA	Bergfink			х		n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadel- Laub- und Mischwälder) im Untersuchungsgebiet vorhanden.
6615	AVI		bgA	Bergpieper			Х		n			Wintergast an Gewässern in RLP, im Untersuchungsraum nicht vorhanden.
6615	AVI		bgA	Beutelmeise			Х		V	n		Die Weidenufergehölze, Röhrichtsäume und Wiesen in der Steinbachniedernung stellen zwar potenzzielle Lebensrüme dar, die Art konnte aber in der faunistischen Untersuchung nicht festgestellt werden.
6615	AVI		bgA	Blässhuhn	sN	Х	Х		n			Geeignete Stillgewässer als Lebensraum der Art sind im Wirkraum nicht vorhanden.

6615	AVI		bgA	Birkenzeisig			х		n			Keine geeigneten Lebensräume (Erlen-, Birken-, Lärchen- und Nadelmischwälder mit angrenzenden Feuchtgebieten) im Untersuchungsraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Blaumeise	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Bluthänfling	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI	BAV	bgA	Brachpieper		Х	Х		n			Keine geeigneten Lebensräume (offene Brachen) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Brandgans			Х		n			Wintergast und Rastvogel auf größeren Gewässern in RLP, im Untersuchungsraum nicht vorhanden.
6615	AVI		bgA	Braunkehlchen	sN	х	х		V	n		Die Feuchtwiesen im Untersuchungsraum sind als potenzieller Lebensraum geeignet, die Art konnte hier weder beobachtet noch verhört werden.
6615	AVI	BAV	bgA	Bruchwasserläufer			Х		n			In RLP nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI		bgA	Buchfink	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Buntspecht	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Dohle	sN	Х	х	х	V	V	n	Brutplatz der Dohle im Untersuchungsraum ist der Siedlungsbereich. Der Verlust von Ackerflächen als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen für den Allesfresser nich von Relevanz.
6615	AVI		bgA	Dorngrasmücke	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Dreizehenmöwe			Х		n			In RLP nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI		bgA	Dunkler Wasserläufer			Х		n			In RLP nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI		bgA	Eichelhäher	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Eiderente			Х		n			In RLP nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	sN	Х	х		n			Die Gräben im Untersuchungsgebiet sind für den Eisvogel als Lebensraum noch zu klein ausgebildet.
6615	AVI		bgA	Elster	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Erlenzeisig	pV	Х	х		V	n		Ufergehölze stellen potenzielle Durchzugs- oder Bruthabitate dar. Die Art konnte in der avifaunistischen Kartierung nicht festgestellt werden.
6615	AVI		bgA	Feldlerche	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Feldschwirl	pV	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (halboffene Brachen in Verbindung mit Feuchtwiesen) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Feldsperling	sN	Х	х		V	n		Ufer- und Feldgehölze eignen sich als potenzielle Niststandorte, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.

6615	AVI		bgA	Fitis	sN	х	х		v	n		Ufer- und Feldgehölze eignen sich als potenzielle Niststandorte, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI	EG	bgA	Fischadler			х		n			Im Naturraum nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (offene Flussufer) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI	BAV	bgA	Flussseeschwalbe	pV	х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (offene Gewässerufer) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI	BAV	bgA	Flussuferläufer	pV	х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (offene Flussufer) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Gänsesäger			х		n			Wintergast und Rastvogel auf größeren Gewässern in RLP, im Untersuchungsraum nicht vorhanden.
6615	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	Х	х	х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN	Х	Х	х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	sN	х	Х		V	n		Ufer- und Feldgehölze eignen sich als potenzielle Niststandorte, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI		bgA	Gebirgsstelze			х		n			Die Gräben im Untersuchungsgebiet sind für die Gebirgsstelze als Lebensraum noch zu klein ausgebildet.
6615	AVI		bgA	Gelbspötter	sN	х	Х		V	n		Ufer- und Feldgehölze eignen sich als potenzielle Niststandorte, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI		bgA	Gimpel	sN	х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (lichte Nadel- und Mischwälder) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Girlitz	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Goldammer	sN	Х	Х	х	V	V	(v)	
6615	AVI	BAV	bgA	Grauammer	sN	х	Х		V	n		Die offenen Feldflächen mit angrenzenden Feldgehölze eignen sich als potenzielle Lebensräume, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI		bgA	Graugans			х		n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Gewässer mit Wiesenumfeld) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Graureiher	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Gewässer mit Uferwäldern) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Grauschnäpper	sN	Х	х		V	n		Ufer- und Feldgehölze eignen sich als potenzielle Niststandorte, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.

6615	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN	х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Wälder mit Altholz) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Grünfink	sN	Х	х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Grünschenkel			х		n			Im Naturraum nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	pV	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI	EG	bgA	Habicht	sN	х	х		V	n		Die Ufer- und Feldgehölze eignen sich zumindest als potenzielle Jagdhabitate für die Art, der Habicht konnte jedoch in der avifaunistischen Kartierung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI	BAV	bgA	Haubenlerche	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Haubenmeise	sN	х	Х		n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Haubentaucher	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Stillgewässer) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Hausrotschwanz	sN	х	Х	х	V	V	n	Bruthabitate der Art sind eng an Siedlungsstrukturen gebunden, die nicht betroffen sind. Der Verlust randlicher Teilnahrungshabitate sind nicht von Relevanz für die Siedlungsart.
6615	AVI		bgA	Haussperling	sN	х	х	х	V	V	n	Bruthabitate der Art sind eng an Siedlungsstrukturen gebunden, die nicht betroffen sind. Der Verlust randlicher Teilnahrungshabitate sind nicht von Relevanz für die Siedlungsart.
6615	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN	Х	Х	Х	V	٧	(v)	
6615	AVI	BAV	bgA	Heidelerche	sN	х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (gut strukturiertes Halboffenland in Waldnähe mit nur spärlich bewachsenen Bodenstellen) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Hohltaube			х		n			Keine geeigneten Lebensräume (Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen und Schwarzspechthöhlenangebot) im Untersuchungsraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Höckerschwan			х		n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Fließ- und Altgewässer, vegetationsreiche Seen und Teiche) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Jagdfasan			х		V	n		Die Offenlandschaft eignet sich als potentieller Lebensraum, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI	BAV	bgA	Kampfläufer			х		n			Im Naturraum nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI		bgA	Kanadagans	sN	Х	Х		n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Gewässer mit Wiesenumfeld) im Wirkraum vorhanden.

6615	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	х	х	х	n			Keine geeigneten Lebensräume (strukturierte Wälder mit Altholz) im Wirkraum vorhanden. Im Untersuchungsraum wurde er nur einmal als Nahrungsgast im Siedlungsbereich kartiert.
6615	AVI	BAV	bgA	Kiebitz	sN	х	х	х	V	n		Der Kiebitz konnte nur im südwestlichen Untersuchungsgebiet unterhalb der L 532 außerhalb des Wirkraumes als Nahrungsgast festgestellt werden. Die Offenlandflächen im Umfeld der Neubautrasse werden nicht besiedelt.
6615	AVI		bgA	Klappergrasmücke			Х	х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Kleiber	sN	х	Х		V	n		Ufer- und Feldgehölze eignen sich als potenzielle Lebensräume, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI		bgA	Kleinspecht	sN	х	Х		V	n		Die Ufergehölze als potenzielle Lebensräume sind vermutlich zu schwach ausgepräft, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI	EG	bgA	Knäkente			Х		n			Im Naturraum nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Kolbenente			х		n			Keine geeigneten Lebensräume (Seen und Teiche mit reicher Ufer- und Wasservegetation) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Kolkrabe			х		n			Keine geeigneten Horststandorte (Felswände, alte Waldränder) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Kormoran			Х	х	n	V	n	Keine geeigneten Lebensräume (größere Gewässer mit Uferwäldern) im Wirkraum vorhanden. Die Art wurde nur im Überflug beobachtet
6615	AVI	EG	bgA	Kornweihe	sN	х	х		V	n		Die Offenlandschaft als potenzieller Lebensraum ist vermutlich zu wenig strukturiert (Röhrichte, Seggenriede, Feuchtwiesen), die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden. Der Wirkraum ist auch als Rasgebiet nicht bekannt.
6615	AVI		bgA	Kranich			Х		n			Im Naturraum nur Durchzügler und Rastvogel.
6615	AVI		bgA	Krickente	pV	Х	Х		n			Im Naturraum nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI		bgA	Kuckuck	sN	Х	Х	Х	V	V	n	Die eigentliche Waldart konnte nur einmal als Nahrungsgast in den Ufergehölzen westlich von Iggelheim kartiert werden. Eine punktuelle Beanspruchung der Gehölze hat somit keine Relevanz für die Art.
6615	AVI		bgA	Lachmöve			Х		n			Keine geeigneten Lebensräume/Rastplätze (größere Binnengewäser) im Untersuchungsraum vorhanden.

6615	AVI		bgA	Löffelente			х		n			Keine geeigneten Lebensräume (flache Gewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Mauersegler	sN	х	Х	Х	V	V	n	Keine geeigneten Niststandorte (Gebäude im Siedlungsbeeich) im Wirkraum vorhanden. Die Flächenbeanspruchung durch die Straße im Offenland ist für den großräumigen Luftjäger nicht von Relevanz.
6615	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	sN	X	X	X	v	V	n	Keine Niststandorte im Untersuchungsraum vorhanden. Die Art konnte nur einmal als Nahrungsgast beobachtet werden. Der Verlust von Offenlandflächen als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen bei den großflächigen Nahrungsrevieren für die Art nicht von Relevanz.
6615	AVI		bgA	Mehlschwalbe	sN	Х	Х	х	V	V	n	Keine geeigneten Niststandorte (Gebäude im Siedlungsbeeich) im Wirkraum vorhanden. Die Flächenbeanspruchung durch die Straße im Offenland ist für den großräumigen Luftjäger nicht von Relevanz.
6615	AVI		bgA	Misteldrossel	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	sN	Х	Х		n			Keine geeigneten Lebensräume (lichte Eichenwälder mit Altholz) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI	EG	bgA	Moorente			Х		n			Im Naturraum nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI		bgA	Nachtigall	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Neuntöter	sN	х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (gehölzstrukturiertes insektenreiches Halboffenland) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Pfeifente			Х		n			Im Naturraum nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI		bgA	Pfuhlschnepfe			х		n			Im Naturraum nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI		bgA	Pirol	sN	х	х		v	n		Die Ufergehölze als potenzielle Lebensräume sind vermutlich zu schwach ausgepräft, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI		bgA	Rabenkrähe	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI	BAV	bgA	Raubwürger	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (gehölzstrukturiertes insektenreiches Halboffenland) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Rauchschwalbe	sN	Х	х	х	V	V	n	Keine geeigneten Niststandorte (Gebäude im Siedlungsbeeich) im Wirkraum vorhanden. Die Flächenbeanspruchung durch die Straße im Offenland ist für den großräumigen Luftjäger nicht von Relevanz.

6615	AVI		bgA	Reiherente		Ī	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Stillgewässer) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Rebhuhn	sN	Х	Х	Х	V	٧	(v)	
6615	AVI		bgA	Ringdrossel			Х		n			Im Naturraum nur als Durchzügler im Winter
6615	AVI		bgA	Ringeltaube	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Rohrammer	sN	х	х		٧	n		Die Röhrichtsäume entlang der Gräben als potenzielle Lebens- räume sind vermutlich zu schwach ausgepräft, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI	EG	bgA	Rohrweihe	sN	Х	Х		n			Keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Röhrichtbestände und wenig gestörten Niederungslandschaften) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI	BAV	bgA	Rothalstaucher			Х		n			Keine geeigneten Lebensräume (Stillgewässer mit ausgeprägtem Verlandungsgürtel) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Rotkehlchen	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI	BAV	bgA	Rotkopfwürger	sN	Х	Х		n			Keine geeigneten Lebensräume (gehölzstrukturiertes insektenreiches Halboffenland) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Rotmilan			Х		V	n	n	Die Offenlandschaften stellen geeignete Lebensräume, vor allem geeignete Jagdhabitate dar. Die Art konnte jedoch bei der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI	BAV	bgA	Rotschenkel			Х		n			Im Naturraum nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI		bgA	Saatkrähe	sN	х	X		V	n		Die Offenlandflächen mit den Ufer- und Feldgehölzen stellen einen potenziellen Lebensraum dar, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht festgestellt werden.
6615	AVI		bgA	Schafstelze	sN	Х	Х	х	V	n		Die Schafstelze konnte nur im östlichen Untersuchungsgebiet außerhalb des Wirkraumes als Brutvogel festgestellt werden. Die Offenlandflächen im Umfeld der Neubautrasse werden nicht besiedelt.
6615	AVI		bgA	Schellente			Х		n			Im Naturraum nur Durchzügler und Rastvogel auf größeren Stillgewässern
6615	AVI	EG	bgA	Schleiereule	sN	х	х	х	V	V	n	Der Brutstandort im Hilbenhof wird von der Straßenbaumaß- nahme nicht betroffen. Der Verlust von Offenlandflächen als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offen- landflächen bei den großflächigen Nahrungsrevieren für den Nachtjäger nicht von Relevanz.
6615	AVI		bgA	Schnatterente			Х		n			Keine geeigneten Lebensräume (Stillgewässer und Gräben mit ausgeprägter Ufervegetation) im Wirkraum vorhanden.

6615	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN	х	х		v	n		Die Ufergehölze als potenzielle Lebensräume sind vermutlich zu schwach ausgepräft, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI	BAV	bgA	Schwarzhalstaucher		Х	Х		n			Keine geeigneten Lebensräume (Stillgewässer mit ausgeprägter Ufervegetation) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	sN	Х	Х		V	n		Die Offenlandflächen als potenzielle Lebensräum sind vermutlich zu schwach mit Säumen und Ruderalfluren strukturiert, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht festgestellt werden.
6615	AVI	EG	bgA	Schwarzmilan	sN	х	х	х	V	V	n	Keine Niststandorte im Untersuchungsraum vorhanden. Die Art konnte nur einmal als Nahrungsgast beobachtet werden. Der Verlust von Offenlandflächen als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen bei den großflächigen Nahrungsrevieren für die Art nicht von Relevanz.
6615	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	sN	Х	Х		n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Waldgebiete mit Altholz) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Schwarzstorch			х		n			Keine geeignten Brutstandorte (naturnahe Laub- und Mischwälder, auf Altbäumen mit lichter Krone, Felswänden) im Untersuchungsgebiet vorhanden.
6615	AVI		bgA	Sichelstrandläufer			Х		n			Im Naturraum nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI		bgA	Silberreiher			Х		V		n	Im Naturraum Durchzügler und Wintergast, Nachweise (Artenfinder) auf den Wiesen südlich des Hilbenhofes, daher potentiell auch im Wirkraum. Die Art kann bei Beanspruchung der Wiesen im Wirkraum sofort ausweichen.
6615	AVI		bgA	Singdrossel	sN	Х	Х		٧	n		Ufer- und Feldgehölze eignen sich als potenzielle Lebensräume, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN	Х	Х		n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder und Gehölze mit Nadelbäumen) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	Х	Х	х	V	V	(v)	
6615	AVI	BAV	bgA	Sperbergrasmücke			х		V	n		Gebüschbrüter, in RLP als seltener Zuwanderer eingestuft. Die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI		bgA	Spießente			х		n			Im Naturraum nur Durchzügler und Rastvogel auf größeren Stillgewässern
6615	AVI		bgA	Star	sN	Χ	Х	Х	V	V	(v)	

6615	AVI	EG	bgA	Steinkauz	sN	х	x		v	n		Die älteren Feld-, Ufergehölze, Baumweidenbestände und Obstwiesen-brache eignen sich als potenzielle Niststandorte, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI		bgA	Steinschmätzer	sN	Х	Х	х	V	V	n	Die Art konnte nur als Durchzügler im Untersuchungsraum beobachtet werden.
6615	AVI		bgA	Stieglitz	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Stockente	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Sturmmöwe			х		n			Keine geeigneten Lebensräume (Flüsse größere Kiesseen) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Sumpfmeise	sN	х	х		V	n		Ufer- und Feldgehölze eignen sich als potenzielle Lebensräume, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Tafelente			х		n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Stillgewässer mit ausgeprägter Ufervegetation) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Tannenmeise	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (Nadelwälder) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Schwimmblattvegetation) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Teichrohrsänger	sN	Х	Х	х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Temmnickstrandläufer			х		n			Im Naturraum nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI		bgA	Trauerschnäpper	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (strukturreiche Wälder mit Altbäumen) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Türkentaube	sN	Х	х	х	V	V	n	Bruthabitate der Art sind eng an Siedlungsstrukturen gebunden, die nicht betroffen sind. Der Verlust randlicher Teilnahrungshabitate sind nicht von Relevanz für die Siedlungsart.
6615	AVI	EG	bgA	Turmfalke	sN	х	х	Х	V	V	n	Die Brutstandorte in Böhl und Iggelheim (Gebäudebrüter) werden von der Straßenbaumaßnahme nicht betroffen. Der Verlust von Offenlandflächen als Nahrungshabitat ist im Verhältnis zu den verbleibenden Offenlandflächen bei den großflächigen Nahrungsrevieren für den Kleintierjäger nicht von Relevanz.
6615	AVI	EG	bgA	Turteltaube	sN	Х	Х	Х	٧	٧	(v)	
6615	AVI	BAV	bgA	Uferschnepfe			х		n			Im Naturraum nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.

6615	AVI	BAV	bgA	Uferschwalbe	sN	х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (Erdwände für Brutröhren) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Wacholderdrossel			х		٧	n		Ufer- und Feldgehölze in Verbindung mit angrenzenden Grünlandbeständen eignen sich als potenzielle Lebensräume, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI		bgA	Wachtel	sN	Х	Х		>	n		Die Offenlandflächen eignen sich als potenzielle Lebensräume, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI	BAV	bgA	Wachtelkönig	sN	Х	Х		V	n		Die Feuchtwiesen im Untersuchungsraum sind als potenzieller Lebensraum vermutlich zu schwach ausgeprägt, die Art konnte hier weder beobachtet noch verhört werden.
6615	AVI		bgA	Waldbaumläufer	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder mit Altholzbeständen) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Wälder mit Altholzbeständen) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Waldlaubsänger	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Hallenwälder) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI	EG	bgA	Waldohreule	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (größere Wälder mit Altholzbeständen) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Waldschnepfe	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (größere gut strukturierte Wälder) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI	BAV	bgA	Waldwasserläufer			Х		n			Im Naturraum nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI		bgA	Wanderfalke			х		n			Keine geeigneten Brutplätze (Steile Felswände, hohe Gebäude) im Untersuchungsraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	Х	х		n			Das Steinbachsystem ist im Untersuchungsraum für die Wasseramsel noch zu klein ausgebildet.
6615	AVI		bgA	Wasserralle	sN	Х	х		V	n		Die Gräben mit Uferröhrichten sind vermutlich zu schwach ausgebildet, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI		bgA	Weidenmeise	sN	х	х		V	n		Ufer- und Feldgehölze eignen sich als potenzielle Lebensräume, die Art konnte in der avifaunistischen Untersuchung nicht nachgewiesen werden.
6615	AVI	BAV	bgA	Weissstorch	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI	BAV	bgA	Wendehals	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (Waldränder mit angrenzender extensiver Halboffenlandschaft) im Wirkraum vorhanden.

Stand: 11.11.2020 U19.3-Artenschu

6615	AVI	EG	bgA	Wespenbussard	sN	х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (strukturierte Landschaften mit Wäldern, Magerrasen, Wiesen und Brachen) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI	BAV	bgA	Wiedehopf	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (extensive Halboffenlandschaften mit Höhlenbäumen) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Wiesenpieper	pV	Х	х	Х	V	V	n	Die Art konnte nur als Durchzügler im Untersuchungsraum beobachtet werden.
6615	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder und Gehölze mit Nadelbäumen) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI	BAV	bgA	Zaunammer	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (gehölzstrukturiertes insektenreiches Halboffenland) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI	BAV	bgA	Ziegenmelker	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (lichte Wälder mit angrenzender Halboffenlandschaft) im Wirkraum vorhanden.
6615	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	Х	Х	Х	V	V	(v)	
6615	AVI		bgA	Zwergsäger			Х		n			Im Naturraum nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI		bgA	Zwergschnepfe			х		V	(v)	n	Nur Durchzügler, potenzielle Rastplätze auf Feuchtwiesenflächen. Die Art kann jedoch bei Beanspruchung sofort ausweichen.
6615	AVI		bgA	Zwergstrandläufer			Х		n			Im Naturraum nur Durchzügler und Rastvogel in Gewässernähe.
6615	AVI		bgA	Zwergtaucher	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (Stillgewässer und Gräben mit ausgeprägter Ufervegetation) im Wirkraum vorhanden.
6615	FleM	FFH	bgA	Abendsegler	sN	Х	Х		V	(v)	(v)	
6615	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	sN	Х	х		n			Keine geeigneten Lebensräume (großräumige ungestörte Wälder) im Wirkraum vorhanden.
6615	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	sN	Х	Х		V	(v)	(v)	
6615	FleM	FFH	bgA	Breitflügelfledermaus	sN	Х	Х		٧	(v)	(v)	
6615	FleM	FFH	bgA	Fransenfledermaus	sN	Х	Х		٧	(v)	(v)	
6615	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	sN	Х	Х		V	(v)	(v)	
6615	FleM	FFH	bgA	Grosse Bartfledermaus	pV	Х	Х		٧	(v)	(v)	
6615	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	х	х		n			Typische Gebäudefledermaus, deren Sommerquartiere in groß- räumigen Dachböden liegen. Jagdhabitate in geschlossenen Waldgebieten, daher Vorkommen im Wirkraum des Plangebie- tes auszuschließen
6615	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	sN	Х	Х		V	(v)	(v)	

6615	FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler	sN	х	Х	V	(v)	(v)	
6615	FleM	FFH	bgA	Rauhhautfledermaus	sN	Х	x	n			In Rheinland-Pfalz seltener Durchzügler oder Überwinterer. Letzteres eher in Felsspalten oder Gebäuden. Daher im Wirk- raum mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen
6615	FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus	sN	х	х	n			Typische Waldart, die über Gewässern in Wäldern oder angrenzenden parklandschaften jagd, jdoch nicht an kleinen schmalen Fließgewässern wie den Gräben im Wirkraum.
6615	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	рV	Х	Х	V	(v)	(v)	
6615	LEPT	FFH	bgA	Großer Feuerfalter	sN	Х	Х	٧	V	(v)	
6615	LEPT	FFH	bgA	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	sN	Х	Х	V	n		Die Art kommt laut faunistischem Gutachten (Unterlage 19.6) im Plangebiet und dessen Umfeld nicht vor
6615	LEPT	FFH	bgA	Kleiner Maivogel			Х	n			Keine geeigneten Lebensräume (zusammenhängende lichte Feuchtwälder) im Wirkraum vorhanden.
6615	LEPT	FFH	bgA	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	sN	х	Х	V	(v)	(v)	
6615	LEPT		bgA	Nachtkerzenschwärmer			x	n			Die Art ist an das Vorkommen von Arten der Weidenröschen gebunden. Im Wirkraum konnte keine geeigneten Pflanzenbestände und keine Exemplare der Art nachgewiesen werden.
6615	MAM	FFH	bgA	Europäischer Feldhamster	sN		х	V	n		Die Art kommt nach Rücksprache mit ortskundigen Fachleuten und in Abstimmung mit der Oberen Naturschutzbehörde im Plangebiet und dessen Umfeld nicht mehr vor
6615	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	х	х	V	n		Die Ufer- und Feldgehölze sind zwar potenziell als Lebens- raumstrukturen geeignet, ein Vorkommen innerhalb der sonst ausgeräumten waldarmen Feldflur ist jedoch mit hoher Wahr- scheinlichkeit auszuschließen.
6615	MOL	FFH	bgA	Kleine Flussmuschel	pV	х	х	n			Keine geeigneten Lebensräume (sauberes schnell fließendes Gewässer) im Wirkraum vorhanden. Die ständig wasserführenden Gräben (Steinbach, Hilbergraben) im Wirkraum sind durch Verbaumaßnahmen und Stoffeinträge aus der Landwirtschaft für die Art zu stark vorbelastet.
6615	ODON	FFH	bgA	Grüne Keiljungfer	sN	х	х	n			Die ökologischen Lebensraumansprüche der Grünen Keiljung- fer mit sehr sauberen mindestens 3 m breiten Bächen und na- turnahen Bachabschnitten sind an den Gräben im Wirkraum des Projektes nicht gegeben.
6615	ODON		bgA	Große Moorjungfer			х	n			Keine geeigneten Lebensräume (närstoffreiche Gewässer mit Laichkraut- und Seerosenbeständen, sowie extensiv genutzte Torfstiche) im Wirkraum vorhanden.

6615	PFLA	FFH	bgA	Sumpf-Siegwurz			x	V	n		In den Feuchtwiesen als potenzieller Standort im Untersuchungsraum konnte die Art nicht nachgewiesen werden.
6615	REP	FFH	bgA	Mauereidechse	sN	х	х	n			Keine geeigneten Lebensräume (mikroklimatisch begünstigte Gesteinsstrukturen mit locker bewachsenen Stellen) im Wirkraum vorhanden.
6615	REP		bgA	Schlingnatter			х	n			Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (offene steinige Elemente, liegendes Totholz, niedrieger Bewuchs im Wechsel mit offenen Rohbodenflächen als auch Gebüsche oder lichten Wald) im Wirkraum vorhanden.
6615	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x	х	V	(v)	n	Im faunistischen Gutachten zur Erfassung von Amphibien und Tagfaltern (s. Unterlage 19.6) wurden die Bäche und Gräben begleitenden Linearstrukturen für die Zauneidechse als wichtige Lebensräume und Vernetzungsstrukturen bewertet. Konkrete Nachweise konnten allerdings nicht erbracht werden. Im Bereich der Querung der Bäche und Gräben durch die geplante Trasse wurden die Grabendurchlässe so strukturiert und dimensioniert, dass eine Durchgängigkeit sowohl für Gewässerlebewesen als auch für Kleintiere wie die Zauneidechse über trockene Bermen gewährleistet ist. Daher bleiben die Vernetzungs- und Lebensraumfunktionen der Gewässerbegleitenden Strukturen erhalten, so dass nicht von einer Beeinträchtigung der Art auszugehen ist.